

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Verbandsgemeinde Gerolstein

Sitzungstermin: 04.04.2024
Sitzungsbeginn: 18:03 Uhr
Sitzungsende: 20:50 Uhr
Ort, Raum: Gerolstein, im Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Hans Peter Böffgen Bürgermeister

Beigeordnete

Herr Ewald Hansen Beigeordneter

Herr Klaus-Dieter Peters Beigeordneter

Mitglieder

Herr Hans Walter Blankenheim Vertretung für Herrn Philipp Sonnen

Herr Nils Böffgen

Herr Rainer Helfen

Herr Stephan Juchems

Frau Karin Pinn

Herr Klaus Schildgen

Herr Walter Schmidt

Herr Uwe Schneider

Herr Walter Schneider Vertretung für Herrn Dieter Demoulin

Herr Klaus Sohns

Frau Gudrun Will

Verwaltung

Frau Heike Babendererde Protokollführerin

Herr Arno Fasen FBL Organisation und Finanzen

Herr Bernd Schmitz FBL 3 anwesend bis 19:35 Uhr

Gäste

Herr Norbert Bischof Ortsbürgermeister Jünkerath anwesend bis 20:04 Uhr

Herr Adrian Salomon Entwicklungsplaner anwesend bis 18:50 Uhr

Fehlende Personen:

Beigeordnete

Frau Josefine Engeln Beigeordnete entschuldigt

Herr Bernhard Jüngling Erster Beigeordneter entschuldigt

Mitglieder

Herr Dieter Demoulin	entschuldigt
Herr Hendrik Eltze	Vertretung für Herrn Horst Lodde; entschuldigt
Herr Dietmar Johnen	entschuldigt
Herr Horst Lodde	entschuldigt
Herr Hans-Jakob Meyer	entschuldigt
Herr Philipp Sonnen	entschuldigt

Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses waren durch Einladung vom 26.03.2024 auf Donnerstag, 04.04.2024 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Haupt- und Finanzausschuss ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Digitalpakt Schulen - Investitionsplan 2024 bis 2030
3. Auftragsvergaben
- 3.1. Auftragsvergabe von Digitalen Meldeempfängern für die Feuerwehr
- 3.2. Auftragsvergabe Gerätewagen-Tragkraftspritze für die Feuerwehr Bolsdorf
4. Mögliche Umnutzung des ehemaligen Bauhofgebäudes in Jünkerath - Konzeptvorstellung
5. Einrichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts für erneuerbare Energien - Grundsatzbeschluss
6. Alte Sporthalle in Hillesheim - weitere Vorgehen
7. Sporthalle der Augustiner Realschule plus Hillesheim, Besucher WC
8. 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Gerolstein
9. Haushaltssatzung und -plan 2024 der VG Gerolstein - Kommunalaufsichtliche Genehmigung
10. Annahme von Zuwendungen
11. Informationen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

12. Niederschrift der letzten Sitzung
13. Informationen, Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 15.02.2024 wurde allen Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses zugeleitet. Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge hierzu werden keine vorgebracht.

TOP 2: Digitalpakt Schulen - Investitionsplan 2024 bis 2030 Vorlage: 3-0085/24/01-338

Sachverhalt:

Inzwischen sind 9 von 10 Schulen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Gerolstein im Rahmen des DigitalPakt Schule 2019 – 2024 mit moderner Informations- und Kommunikationstechnologie ausgestattet worden. Die Arbeiten in der Grund- und Realschule plus in Gerolstein sind im Gange und werden noch in diesem Jahr zum Abschluss kommen.

Im Juni 2023 hat der von der VG beauftragte Entwicklungsplaner Adrian Salomon, dem Schulträgerausschuss aufgezeigt, wie die IT an den Schulen fortlaufend und zeitgemäß auf dem aktuellen Stand gehalten werden kann. Die Endgeräte unterliegen einer gewissen Nutzungsdauer, die einen Austausch in einigen Jahren erforderlich machen. Hierzu wird Herr Salomon in der Ausschusssitzung einen möglichen Investitionsplan über die in den zukünftigen Jahren voraussichtlich anfallenden Kosten vorstellen. Hierbei werden z.B. für mobile Endgeräte 5 Jahre und für Smartdisplays 7 Jahre Laufzeit angesetzt. Aufgrund dessen würden auf den Schulträger jährliche Anschaffungskosten von rd. 250.000 € zukommen, wobei die jeweiligen Anschaffungen in enger Abstimmung mit den Schulen durchgeführt werden, da in Einzelfällen sicherlich auch längere Nutzungszeiten möglich sind.

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt den vorgestellten Investitionsplan zustimmend zur Kenntnis.

TOP 3: Auftragsvergaben

TOP 3.1: Auftragsvergabe von Digitalen Meldeempfängern für die Feuerwehr Vorlage: 3-0087/24/01-349

Sachverhalt:

Nach vielen Jahren, in denen die Einführung der Digitalen Alarmierung im Leitstellenbereich Trier immer wieder verschoben wurde, befindet sich der Landkreis Vulkaneifel nun im Probetrieb, sodass zu erwarten ist, dass Ende dieses Jahres der Echtbetrieb beginnen kann.

Insgesamt wurden der VG Gerolstein vom Land Zuschüsse für 800 digitale Meldeempfänger (DME) bewilligt. Von diesen zuschussfähigen Meldeempfängern hat die VGV Gerolstein bereits in den vergangenen Jahren 88 DME beschafft.

Das Land Rheinland-Pfalz hat einen Rahmenvertrag mit der Firma Swissphone geschlossen, sodass keine gesonderte Ausschreibung erforderlich ist. Die Kosten pro DME betragen 248,12 € inkl. Schutztasche. Der Zuschuss beträgt 85,77 € pro DME. Mit dem Haushaltsansatz in Höhe von 144.000 € (in dem auch

noch andere Beschaffungen für Funk- und Alarmierungseinrichtungen enthalten sind) sollen insgesamt 523 digitale Meldeempfänger beschafft werden.

Um eine ordnungsgemäße Alarmierung eines Großteils der Feuerwehrleute sicherzustellen, sollen alle Wehrführer und stellvertretenden Wehrführer, alle Mitglieder der Feuerwehreinsatzzentralen, die Besatzung der Einsatzleitwagen, die Mitglieder der Führungsstaffel, die Gerätewarte sowie alle Mitglieder der Stützpunktwehren mit DME ausgestattet werden. Darüber hinaus soll bei Wehren mit Sonderfahrzeugen oder bei denen mindestens ein Mittleres Löschfahrzeug stationiert ist sowie bei Feuerwehrangehörigen, welche außerhalb des Einzugsbereichs der Sirenen wohnen, Einzelfallentscheidungen zur Ausstattung mit DME getroffen werden.

Nach erfolgter Beschaffung stehen insgesamt 611 DME in der VG Gerolstein zur Verfügung. Damit sind ca. 50 % der aktiven Feuerwehrleute mit digitalen Meldeempfängern ausgestattet. Weitere DME sollen bei Bedarf in den kommenden Jahren beschafft werden. Zuschussfähig sind nach Durchführung dieser Beschaffung noch 189 Stück.

Finanzielle Auswirkungen:

Es stehen Haushaltsmittel in Höhe von 144.000 € zur Verfügung. Die Kosten für 523 Digitale Meldeempfänger belaufen sich auf 129.766,76 €. Hierzu sind Landeszuschüsse in Höhe von 44.857,71€ bewilligt.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt den Bürgermeister mit der Bestellung von 523 Digitalen Meldeempfängern zum Preis von 129.766,76 € (brutto).

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 12

TOP 3.2: Auftragsvergabe Gerätewagen-Tragkraftspritze für die Feuerwehr Bolsdorf Vorlage: 3-0088/24/01-350

Sachverhalt:

Bei der Freiwilligen Feuerwehr Bolsdorf ist ein Gerätewagen-Tragkraftspritze (GW-TS), Baujahr 2002, stationiert. Im Haushalt 2024 war die Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges (TSF) für die Einheit Bolsdorf angedacht, um die Feuerwehr mehr ins Einsatzgeschehen einzubinden und mit den dort verlasteten Atemschutzgeräten die Feuerwehr Hillesheim tagsüber zu unterstützen.

Die Kommunalaufsicht hat die Beschaffung eines TSF für die Feuerwehr Bolsdorf mit Schreiben vom 15.02.2024 abgelehnt.

In einem anschließenden Gespräch mit der Wehrführung der Feuerwehr Bolsdorf wurde sich auf die Ersatzbeschaffung eines GW-TS für die Feuerwehr Bolsdorf verständigt. Die ursprünglich für das TSF veranschlagten Kosten in Höhe von 195.000 € (24.500 € Landeszuwendung) reduzieren sich damit auf rd. 60.000 € (16.000 € Landeszuwendung).

Der Zuschussantrag wurde inzwischen bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier gestellt.

Ende Februar 2024 wurde der Auftrag für die Lieferung eines GW-TS für die Feuerwehr Niederbettingen an die Firmen Automobile Junk GmbH aus Daun (Fahrstelllieferant) und ADIK Fahrzeugbau GmbH aus Mudersbach (Ausbauerhersteller) zum Preis von 52.943,20 € erteilt. Mit der Vergabestelle wurde geklärt,

dass sich an diesen Auftrag ohne weitere Ausschreibung angehangen werden kann, da die Anbieter die Preise auch für das GW-TS Bolsdorf bis zur Auftragsvergabe garantiert haben. Zudem wäre bei einer erneuten Ausschreibung mit dem gleichen Bieterkreis und gleichem Ergebnis zu rechnen.

Zusätzlich zu den vorgenannten Kosten kann mit Kosten für zusätzliche Halterungen, Kisten und Beladung in Höhe von ca. 7.000 € gerechnet werden.

Stellvertretendes Ausschussmitglied Blankenheim unterrichtet den Ausschuss über ein Telefonat mit einem Feuerwehrangehörigen der FF Bolsdorf. Die im Sachverhalt dargestellte einvernehmliche Regelung zwischen Wehrleitung und FF Bolsdorf wird kritisch hinterfragt. Für den „kleinen“ Ort ist die FW Bolsdorf sehr gut aufgestellt; Anzahl der Feuerwehrangehörigen und deren Ausbildung. Auf Grund der personellen Stärke der FF Bolsdorf sieht sie sich als eigenständige taktische Einheit und möchte ein größeres Fahrzeug haben. Diesem Wortbeitrag stimmt Ausschussmitglied Helfen vollumfänglich zu, weil er ebenfalls ein Telefonat mit einem Feuerwehrkameraden der FW Bolsdorf geführt hat. Auch Uwe Schneider bestätigt, dass sich die FF Bolsdorf mit dem gleichen Ansinnen bei der SPD-Fraktion gemeldet hat. Die FW Bolsdorf fühlt sich nicht richtig gehört und verstanden und bittet darum, dass dieses Thema nochmal erörtert wird.

Bürgermeister Böffgen stellt klar, dass es bereits sehr intensive Gespräche mit der FF Bolsdorf gegeben hat und man auch zuletzt im Februar aus Sicht der Wehrleitung und Verwaltung eine einvernehmliche Lösung gefunden hat. Dies wurde auch deutlich, da auf Wunsch der Wehrführung eine Ergänzung in der Gesprächsnotiz erfolgte, die die jetzige Beschlussvorlage stützt. Bgm. Böffgen gibt den Zusatz zum Protokoll der FF Bolsdorf- im Wortlaut wieder, worin ausdrücklich erwähnt wird, dass das GW-TS für den Ort ausreichend sei und man bei der Kommunalaufsicht nicht weiter für ein TSF argumentieren muss. Darüber hinaus informiert Bürgermeister Böffgen, dass die VG heute eine Stellungnahme erreicht hat, in der die Dinge anders dargestellt werden. Wer diese Stellungnahme erstellt hat, ist nicht erkennbar. Hier fordert die FF Bolsdorf nun ein TSF-W und stellt klar, dass Sonderaufgaben übernommen werden, aber nur als eigenständige taktische Einheit – kein Zulieferdienst für die FF Hillesheim.

Der Vorsitzende merkt hierzu an, dass ein größeres Fahrzeug auch der Bau eines größeren Feuerwehrgerätehauses bedeuten würde.

Der Ausschuss bittet darum, dass Gespräche mit den FF Bolsdorf Bolsdorf geführt werden.

Im Rahmen dieses Gespräches sollte nochmals geklärt werden, ob die weitere Unterhaltung und Wartung von dem GW-TS in den kommenden Jahren durch die FF Bolsdorf tatsächlich durchgeführt wird, wie in den Telefonaten dargelegt. Darin wurde mitgeteilt, dass eine Neubeschaffung eines GW-TS bei der geringen Laufleistung noch nicht notwendig sei.

Weiterhin wird die Verwaltung gebeten bei den Fahrzeugfirmen nachzufragen, ob die angebotenen Preise für das Fahrzeug bis zu einem späteren Zeitpunkt gehalten werden können.

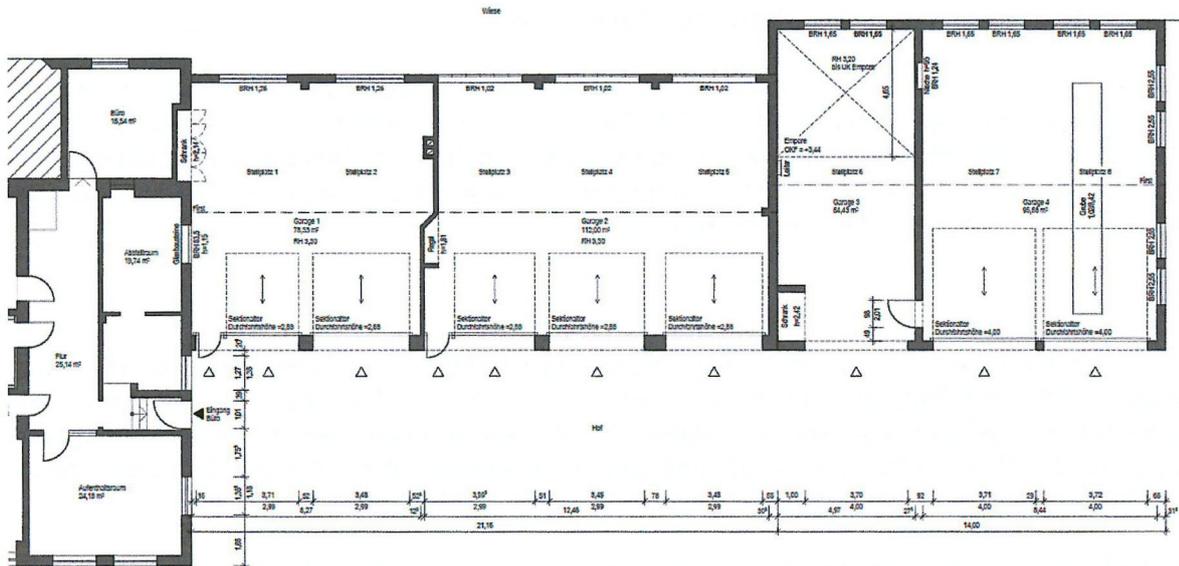
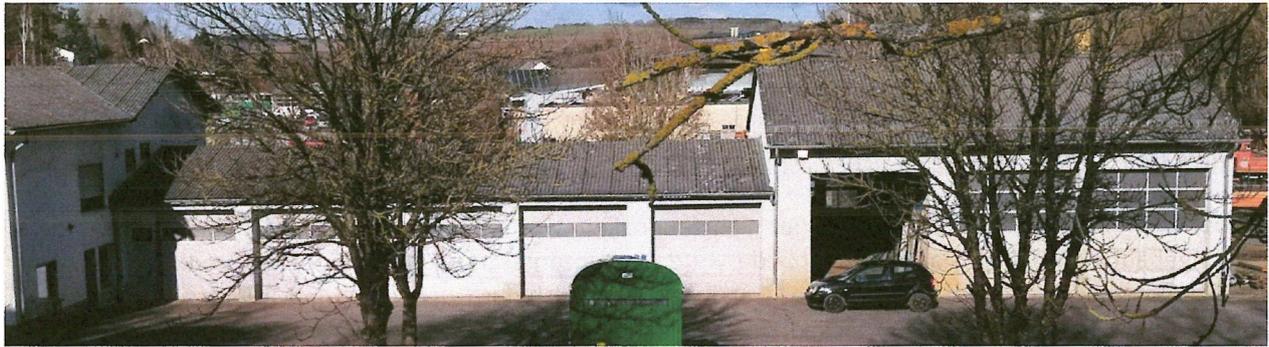
Abstimmungsergebnis: Beschlussfassung vertagt

Ja: 12

TOP 4: Mögliche Umnutzung des ehemaligen Bauhofgebäudes in Jünkerath - Konzeptvorstellung
Vorlage: 2-0668/24/01-323

Sachverhalt:

Das Betriebsgebäude des ehem. Bauhofes der Verbandsgemeinde in Jünkerath soll einer Folgenutzung zugeführt werden. Daher wurde der Gebäudebestand aufgemessen und ein Nutzungskonzept entwickelt.



Da das Wohngebäude mit dem angebauten Bauhof eine getrennte Nutzung von „Wohnen“ und „Baubetrieb“ nur schwer zulässt, sieht das Konzept vor, die beiden Stellplätze 1 und 2 zurückzubauen. Dadurch können Betriebsgebäude und Wohnhaus getrennt voneinander vermietet bzw. verkauft werden. Dieser Beschlussvorlage ist eine Übersicht als Anlage 1 beigelegt, aus der dieses Konzept ersichtlich ist.

Die Ortsgemeinde Jünkerath sowie der Forstverband Obere Kyll haben grundsätzlich Interesse an der Nutzung des ehemaligen Bauhofes signalisiert. Die verbleibenden 6 Stellplätze könnten nach ersten Überlegungen von der Ortsgemeinde Jünkerath sowie vom Forstverband angemietet werden. Damit die Mieten überschaubar bleiben, sollen nur die wichtigsten Baumaßnahmen durchgeführt werden. Hierzu gehört der teilweise Rückbau, der Ersatz der Fenster sowie eine neue Dachhaut über den Stellplätzen 3, 4 und 5 sowie das Schließen der Fassade von Stallplatz 6.

Der aktuell noch offene Stallplatz 6 könnte in Eigenleistung durch die Mietparteien als Aufenthalts- und Sanitärbereich ausgebaut werden. Alternativ wären Fertiglösungen in Form von Sanitärzellen o.ä. möglich. Die Hausanschlüsse wären für das Betriebsgebäude neu herzustellen. Über die Nutzung des Außengeländes müsste unter den Parteien abgestimmt werden.

Die Gesamtkosten für diese Maßnahme belaufen sich auf voraussichtlich auf 240.000 € und setzen sich wie folgt zusammen:

Abriss, Entsorgung, Rohbau, Putz und Außenanlagen	82.200 €
Erneuerung Dacheindeckung Stellplätze 3, 4 und 5	30.700 €
Sanitärzelle komplett	23.800 €
Innenausbau (Eigenleistung der Mieter)	(25.400 €)
Fenster u. Tore	28.000 €

Putz- und Malerarbeiten - außen	15.800 €
Putz- und Malerarbeiten – innen (Eigenleistung)	(14.000 €)
Hausanschlüsse	13.700 €
Sonstiges / Nebenkosten	45.800 €
Summe (ohne Eigenleistungen)	240.000 €

Neben den Kosten für den Umbau der Fahrzeughallen werden auch noch Kosten beim Umbau des Wohngebäudes anfallen. Das Wohngebäude wurde im Untergeschoss als Aufenthalts- und Sozialraum für die Bauhofmitarbeiter genutzt. Da dieses Gebäude auch durch das Hochwasser in Mitleidenschaft gezogen worden ist, wird das Objekt von diesen Schäden finanziert durch VV Wiederaufbau wiederhergestellt. Es wird von Seiten der Verwaltung eine Umnutzung als Unterkunft für Flüchtlinge angestrebt. Die kleinere Wohnung im UG soll als Obdach betrieben werden. Diese Umbaukosten werden sicherlich anteilig vom Landkreis mitgetragen bzw. durch Mieterträge schnell kompensiert.

Bei der Umlegung o. g. der Investitionskosten entstehen der Verbandsgemeinde Zinszahlungen und Abschreibungen (auf 30 Jahre gerechnet) i. H. v. 9.500 € / Jahr. Hinzu kommen sonstige laufende anteilige Kosten (Grundsteuer, Versicherung, Beiträge, pp.) von 6.800 € / Jahr. Bei einer Mietfläche von 262 m² wäre somit ein Mietzins von 5,18 €/m² und Monat zu erheben. In diesem Preis wären die Mietzinsen für die anteilige Lagerflächen auf dem Hof schon eingerechnet.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss stimmt einer Umnutzung der Immobilie grundsätzlich zu. Um beim Wohngebäude auf zukünftige Bedarfe besser eingehen zu können, favorisiert der Ausschuss die Separierung des Wohngebäudes, in dem die Stellplätze 1 und 2 zurück gebaut werden. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Ortsgemeinde Jünkerath und dem Forstverband Obere Kyll auf Grundlage dieser Planungen Gespräche über die langfristige Vermietung der Hallen durchzuführen.

Das Wohngebäude soll im Untergeschoss so umgebaut werden, dass dort Flüchtlinge aufgenommen werden können sowie die weitere Wohnung als Obdach genutzt werden kann.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 10 Nein: 1 Enthaltung: 1

TOP 5: Einrichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts für erneuerbare Energien - Grundsatzbeschluss
Vorlage: 1-0784/24/01-390

Sachverhalt:

Am 25. Januar 2024 hat eine Informationsveranstaltung für die Mitglieder des Verbandsgemeinderates und Vertreter der Ortsgemeinden über das Thema die Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) stattgefunden. Im Rahmen der Veranstaltung wurde die rechtlichen Grundlagen einer AÖR sowie die Möglichkeiten und Chancen aufgezeigt, die durch die Einrichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts für erneuerbare Energien eröffnet werden. Dieser Beschlussvorlage sind die vorgestellten Folien zur Kenntnis beigefügt.

Im Wesentlichen können folgende Punkte herausgestellt werden:

- Die AÖR gibt den Kommunen in der Verbandsgemeinde eine flexible und rechtskonforme Möglichkeit gemeinsam das Projekt erneuerbare Energien anzugehen.
- Durch eine gemeinsame und gebündelte Vorgehensweise bei der Planung, Projektierung oder Realisierung von Windenergie- und Photovoltaikanlagen können Standorte für Windenergieanlagen in konzentrierter Form entwickelt und die daraus erzielbare Wertschöpfung für die Kommunen gesichert werden.

Viele Kommunen in Rheinland-Pfalz sind diesen Weg inzwischen gegangen und beabsichtigen mit der Einrichtung einer AöR diese Vorteile für ihre Region zu realisieren.

Die Verwaltung schlägt aus diesem Grunde vor, dass man sich auch in der Verbandsgemeinde Gerolstein und den angeschlossenen Gemeinden weiter mit dieser Thematik auseinandersetzt. Sofern der Haupt- und Finanzausschuss diese Sichtweise mitträgt, würde die Verwaltung für eine der ersten Sitzungen der neuen Wahlperiode einen Entwurf einer Anstaltssatzung vorbereiten und die Ortsgemeinden über dieses Vorgehen informieren.

Vor der Abstimmung verlässt Bgm. Böffgen den Sitzungssaal und Beigeordneter Klaus-Dieter Peters übernimmt den Vorsitz.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss möchte die Einrichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts für erneuerbare Energien weiterverfolgen und beauftragt die Verwaltung in einer der ersten Sitzungen nach den Kommunalwahlen den Entwurf der Anstaltssatzung und das weitere Verfahren vorzustellen.

Nach der Abstimmung übernimmt Bgm. Böffgen wieder den Vorsitz.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja 12

TOP 6: Alte Sporthalle in Hillesheim - weitere Vorgehen Vorlage: 1-0787/24/01-394

Sachverhalt:

Die neue Sporthalle an der Realschule plus in Hillesheim ist nun seit ein paar Monaten in der Nutzung und es wäre nun eine Grundsatzentscheidung zu treffen, wie man mit der alten Sporthalle umgehen möchte.

Dritte sind u. a. an die Verwaltung herangetreten und haben die Frage gestellt, ob die Möglichkeit bestehen würde, diese Sporthalle für einen symbolischen Wert von einem Euro zu erwerben. Sofern man diesem Ansinnen nachkommen würde, könnten die Abrisskosten eingespart werden. Die Frage nach Stellplätzen bzw. evtl. Nachfolgenutzungen der Sporthalle wäre man dann aber nicht mehr „Herr des Verfahrens“.

Nach eingehender Beratung schlägt die Verwaltung vor, aktuell von einer Veräußerung der alten Sporthalle Abstand zu nehmen. Seitens der Verwaltung könnte geprüft werden, ob eine Nutzung durch die Verbandsgemeinde für anderweitige Zwecke sinnvoll und zweckmäßig sein könnte. Sofern dies nicht der Fall sein sollte, wird man dies im Haupt- und Finanzausschuss nochmals erörtern und ggfls. sodann den Abriss angehen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss spricht sich gegen die Veräußerung der alten Sporthalle bzw. Grundstücksteilen an Dritte aus. Man möchte damit nachbarschaftsrechtliche Auseinandersetzungen unmittelbar vermeiden.

Die Verwaltung wird um Prüfung gebeten, ob eine alternative Nutzung durch die Verbandsgemeinde möglich und sinnvoll ist. Über die Prüfung soll der Ausschuss informiert werden. Sodann soll auch eine abschließende Entscheidung über den Abriss getroffen werden.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja 12

TOP 7: Sporthalle der Augustiner Realschule plus Hillesheim, Besucher WC
Vorlage: 0-0001/24/01-366

Sachverhalt:

Im Erdgeschoss der neuen Sporthalle der Augustiner Realschule Plus in Hillesheim sind Räumlichkeiten für ein Besucher WC vorbereitet. Die Räume befinden sich aufgrund entsprechender Gremienbeschlüsse noch im Rohbauzustand.

Zu Beginn des Jahres haben in der neuen Sporthalle u.a. ein Jugendfußballturnier und das Völkerballturnier des Kreisfeuerwehrverbandes jeweils mit mehreren hundert Teilnehmern und Besuchern stattgefunden. Wegen der fehlenden Besuchertoiletten mussten die Gäste ebenfalls die Toiletten in den Sportlerumkleiden benutzen. Das hat sich in der Praxis nicht bewährt und zu größeren Problemen geführt.

Die Verwaltung hat daraufhin mit der Stadt Hillesheim und den örtlichen Vereinen noch einmal überlegt, wie ein gemeinsamer Ausbau der Besucher WC Anlage umgesetzt und finanziert werden könnte.

Nach den aktuellen Kostenschätzungen würden folgende Kosten anfallen:

Gesamtkosten:	55.000 €
davon Material	28.000 €
Arbeitslohn & Planung	27.000 €

Die Stadt und die örtlichen Vereine haben zwischenzeitlich ihre Bereitschaft signalisiert, die Anlage in Eigenleistung auszubauen, wenn die Verbandsgemeinde die tatsächlichen Materialkosten übernimmt.

Folgende Vorgehensweise wäre möglich:

- Materialbeschaffung durch die VG Verwaltung
- Arbeitsleistung in Eigenleistung durch Stadt und Vereine
- Bauleitung durch Johannes Dahm (VG)
- Finanzierung Material durch die VG
- Arbeit in Eigenleistung

Finanzielle Auswirkungen:

Die Materialkosten von bis zu 28.000 € werden aus dem Gesamtbudget „Neubau Sporthalle Hillesheim“ finanziert.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss ist mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise und der Übernahme der Materialkosten in Höhe von bis zu 28.000 € durch die Verbandsgemeinde einverstanden und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja 12

TOP 8: 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Gerolstein
Vorlage: 1-0777/24/01-375

Sachverhalt:

Die aktuelle Legislaturperiode des Verbandsgemeinderates endet nach der Kommunalwahl 2024 zum

30.06.2024. Neben einigen redaktionellen Änderungen wurde sich aufgrund der gemachten Erfahrungen darauf verständigt, die Hauptsatzung in verschiedenen Bereichen wie folgt anzupassen:

- **Ausschüsse des Verbandsgemeinderates**

Bei der Bildung von Ausschüssen kann der Verbandsgemeinderat Regelungen in der Hauptsatzung, einer anderen Satzung oder durch einfachen Beschluss treffen. Er entscheidet über diese Frage nach Zweckmäßigkeit Gesichtspunkten. Deshalb empfiehlt es sich, Angelegenheiten, die eine größere Flexibilität erfordern, nicht in der Hauptsatzung zu regeln.

Entgegen den bisherigen Hauptsatzungsregelungen soll die Anzahl der Mitglieder der Ausschüsse sowie die ggf. weitere Bildung von Ausschüssen künftig durch Beschluss geregelt werden. Nachfolgende Ausschüsse bleiben bestehen:

- Haupt- und Finanzausschuss (FB 1 - Organisation und Finanzen)
- Bau-, Planungs- und Umweltausschuss (FB 2 - Bauen und Umwelt)
- Ausschuss für Generationen, Soziales, Kultur und Sport (FB 3 - Bürgerdienste)
- Schulträgerausschuss (Pflichtausschuss - § 90 SchulG)
- Werkausschuss (FB 4 - VG Werke/ Pflichtausschuss - § 86 Abs. 4 GemO, § 3 EigAnVO)
- Rechnungsprüfungsausschuss (Pflichtausschuss - § 110 Abs. 1 Satz 1 GemO)

- **Anpassungen von Aufwandsentschädigung im Bereich Feuerwehr**

Neben redaktionellen Änderungen, der Anpassung der Telefon- und Internetpauschale wird eine Aufwandsentschädigung für die neuen Positionen „Leiter:in der Führungsstaffel“ sowie „Leiter:in der Feuerwehreinsatzzentrale“ festgelegt.

- Die/Der Leiter:in der Führungsstaffel unterstützt bei größeren Einsatzlagen die Wehrleitung. Er/Sie organisiert eigenständig die Aus- und Fortbildung und ist für die Einsatzkoordination zuständig. Seine Funktion und die damit verbundenen Aufgaben sind mit denen eines Wehrführers einer kleinen Ortswehr vergleichbar.
- Die/Der Leiter:in der Feuerwehreinsatzzentrale ist verantwortlich für 3 Feuerwehreinsatzzentralen mit insgesamt 30 Mitgliedern. Er/Sie organisiert die Aus- und Fortbildung und ist für die Einsatzkoordination zuständig. Die Funktion und die damit verbundenen Aufgaben sind ebenfalls mit denen eines Wehrführers einer kleinen Ortswehr vergleichbar.

Nach der FwEVO kann Wehrführern und Führern mit Aufgaben, die mit denen eines Wehrführers vergleichbar sind, eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt werden. Die Höhe würde derzeit bei monatlich 58,30 € liegen.

- **Regelung zur Gleichstellungsbeauftragten, Schiedspersonen und weitere Ehrenämter**

Bisher wurden die Regelungen der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte, für Schiedspersonen sowie für weitere Ehrenämter in § 11 der Hauptsatzung zusammengefasst geregelt.

Unter der Berücksichtigung verschiedener Klarstellungen sollen die Regelungen zukünftig in einzelnen Paragrafen wiedergegeben werden. Neben der Klarstellung der Kopplung der Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten an die gesetzliche Wahlzeit des Verbandsgemeinderates ermöglicht der Paragraf „Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter“ mehr Flexibilität für die Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlichen Tätigkeiten. Es wird vorgeschlagen, dass die Entschädigung 13,00 Euro je volle Stunde betragen soll.

Die Verwaltung schlägt vor, die entsprechenden Anpassung der Hauptsatzungen in der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung dem Verbandsgemeinde zu empfehlen.

Der Entwurf der Änderungssatzung sowie eine Synapse der geänderten Absätze ist als Anlage beigefügt.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Verbandsgemeinderat den Entwurf der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung in der von der Verwaltung vorgelegten Form.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 12

**TOP 9: Haushaltssatzung und -plan 2024 der VG Gerolstein - Kommunalaufsichtliche Genehmigung
Vorlage: 1-0785/24/01-391**

Sachverhalt:

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates am 14.12.2023 wurde die Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Verbandsgemeinde Gerolstein für das Haushaltsjahr 2024 verabschiedet und im Anschluss der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorgelegt. Die Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Vulkaneifel hat uns mit Schreiben vom 15.02.2024 die Genehmigung vorgelegt. Diese ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigelegt.

Auf der Grundlage des Schreibens hat sodann am 11.03.2024 ein Abstimmungstermin mit der Kommunalaufsicht stattgefunden, in der einzelne Punkte nochmals erörtert werden konnten. Die Eckpunkte des Schreibens und die Ergebnisse des Gespräches können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Haushaltsgenehmigung grundsätzlich erteilt

Da sowohl im Ergebnishaushalt als auch im Finanzhaushalt der Haushaltsausgleich erreicht wird, wurde der Haushalt grundsätzlich genehmigt.

2. Ausführungen zur Verbandsgemeindeumlage und der Festsetzung des Umlagesatzes,- Verbessern der Planqualität (Seiten 3, 4 und Seite 5, Absatz 1 und 2)

Die Kommunalaufsicht legt dar, dass über eine entsprechende Disposition der Verbandsgemeindeumlage ein planmäßiger Haushaltsausgleich grundsätzlich in jedem Haushaltsjahr zu erreichen ist. Sie verweist darauf, dass der zum Haushaltsausgleich erforderliche Betrag grundsätzlich den höchstzulässigen Umlagesatz darstellt. Sie führt weiter aus, dass der Umlagebedarf so gering wie möglich gehalten werden sollte. Dies könne dadurch erreicht werden, dass nur die Maßnahmen veranschlagt werden, die 1. notwendig sind und 2. mit deren Umsetzung im laufenden Haushaltsjahr realistischerweise zu rechnen ist.

3. Dauernde Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde besteht nicht, grundsätzlich nicht kreditfähig (Seiten 7 bis 9)

Die Kommunalaufsicht führt aus, unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf Genehmigung des festgesetzten Investitionskreditbetrages besteht. Hierfür prüft sie einerseits das Vorliegen einer geordneten Haushaltswirtschaft. Diese Voraussetzung bejaht die Kommunalaufsicht. Andererseits prüft die Kommunalaufsicht die zweite Tatbestandsvoraussetzung, nämlich ob die Kreditaufnahme in festgesetzter Höhe mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde in Einklang steht. Hierzu führt sie aus, dass diese Prüfung der Verbandsgemeinde zutreffend für die Jahre 2024 und 2025 eine freie Finanzspitze in Höhe von 133.681 € im Jahr 2024 sowie für das Jahr 2025 in Höhe von 129.041 €. Zudem weist sie zutreffend daraufhin, dass in den Haushaltsjahren 2026 und 2027 eine solche deutlich verfehlt werde.

Anschließend befasst sich die Kommunalaufsicht sehr ausführlich mit der notwendigen Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der verbandsangehörigen Gemeinden bei der Prüfung dieser Voraussetzung. Aufgrund dieser finanziellen Abhängigkeit (VG-Umlage) könne die dauernde Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde nicht ohne Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der verbandsangehörigen Gemeinden beurteilt werden.

Die Kommunalaufsicht führt weiter dazu zutreffend aus, dass im Haushaltsjahr 2023 nur gut einem Drittel (13) der 38 verbandsangehörigen Ortsgemeinden und Städte gelang, eine freie Finanzspitze auszuweisen.

Für das Haushaltsjahr 2024 könne noch mangels Vorlage aller Haushaltspläne keine abschließende Wertung erfolgen, allerdings seien die Einmaleffekte durch die Veranschlagung der erwarteten Zuwendungen aus der VV Wiederaufbauhilfe RLP 2021, zu beachten.

Nach alledem sei der Verbandsgemeinde trotz formell ausgewiesener freier Finanzspitze die dauernde Leistungsfähigkeit abzusprechen. Deshalb bestehe kein Anspruch auf Investitionskreditgenehmigung in Höhe von 2.009.876,86 €.

Unsere Kreditfähigkeit wird verneint und auch im Gespräch mit der Kommunalaufsicht am 11.03.2024 hat die Kommunalaufsicht diese Position nochmals bekräftigt.

Dies hat zur Folge, dass wir verpflichtet sind, bei allen Investitionen, die im Haushalt 2024 veranschlagt wurden, die Prüfung des Vorliegens einer oder mehrerer Ausnahmen der in der Verwaltungsvorschrift Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO genannten Tatbestände vorzunehmen und zu dokumentieren, bevor Schritte zur Realisierung der Maßnahmen begonnen werden.

4. Prüfung Vorliegen einer Ausnahme nach VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO (Seiten 8 u. 9)

Zur Gesamtgenehmigung der Investitionskredite bestimmt die Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 4 zu § 103 GemO: „Nach § 103 Abs. 2 Satz 2 GemO hat die Aufsichtsbehörde bei der Gesamtgenehmigung die im Haushaltsplan vorgesehene Kreditaufnahme unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen und dabei besonders darauf zu achten, dass die vorgesehenen Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen. Die Gesamtgenehmigung ist nur zu erteilen, wenn die Überprüfung ergibt, dass beide Voraussetzungen erfüllt sind. Die Aufsichtsbehörde hat die Gesamtgenehmigung zu beschränken, soweit die beabsichtigte Kreditaufnahme mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht in Einklang steht und insofern eine geordnete Haushaltswirtschaft gefährdet.“

Die VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO regelt als Ausnahmen vom Grundsatz gemäß VV Nr. 4.1:

Ausnahmen sind nur zulässig, soweit

- 1) die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder zur Finanzierung eines noch nicht begonnenen Vorhabens, das unabweisbar erscheint, weil seine Unterlassung zu schweren Schäden oder Gefahren führen würde (z. B. ein Schulhaus oder eine Brücke drohen einzustürzen), oder
- 2) die Kreditaufnahme zur Finanzierung eines Vorhabens benötigt wird, das sachlich sowie zeitlich besonders wichtig ist und eine Förderung von mindestens 60 v. H. seitens des Landes und/oder Dritter erfährt, wenn im Rahmen einer Gesamtbetrachtung die zusätzliche Haushaltsbelastung aus Schuldendienst und Folgekosten des Vorhabens haushaltswirtschaftlich als noch vertretbar erscheint, oder
- 3) durch Übernahme des Schuldendienstes auf Dauer durch eine öffentliche Kasse die vorgesehene Kreditaufnahme keine weitere Belastung der Finanzwirtschaft zur Folge hat, oder
- 4) die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition, die nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.

5. Versagung von Kreditgenehmigungen

Für folgende Vorhaben wurden von der Kommunalaufsicht die o. g. Voraussetzungen als nicht erfüllt angesehen. Wobei bei zwei Maßnahmen im Rahmen des Gespräches eine andere Sichtweise geklärt werden konnte:

a) Errichtung Kommunales Nahwärmenetz Gerolstein (Seite 9)

Im Gespräch mit der Kommunalaufsicht am 11.03.2024 wurde vereinbart, dass wir an diesem Projekt weiterarbeiten und Alternativen (z. B. Verzicht auf Anbindung des Rathauses) in Prüfung bzw. Diskussion sich befinden. In jedem Falle ist dabei auch die Zuwendungsfrage abschließend zu klären.

b) 01-1141-07, Umbau ehemaliges Bauhofgebäude Jünkerath (Seite 10 1. Spiegelstrich)

Die erneute Genehmigungsprüfung wird zugesagt, wenn die Rentierlichkeit dieser Maßnahme nachgewiesen wird. Wir haben dargelegt, dass wir in weiterer Planung sind, die dort hingeht, dass wir Mieterträge erzielen werden können und somit die Rentierlichkeit belegt werden kann. Eine Umsetzung ist also erst möglich, wenn wir entsprechende Mietverträge in Aussicht haben und die Rentierlichkeit belegbar ist.

c) 01-1220-03, Ersatzbeschaffung Geschwindigkeitsanzeigergerät (Seite 10 2. Spiegelstrich)

Da wir für diese Aufgabe nicht zuständig sind, wird diese Ersatzbeschaffung aufgegeben.

d) 01-1261-C1, Beschaffung Kommandowagen Stellv. Wehrleiter, (Seite 10, 3. Spiegelstrich)

Die vorgelegte Begründung für die Unabweisbarkeit dieser Beschaffung wurde von der Kommunalaufsicht akzeptiert und die **Genehmigung** wurde nachträglich erteilt.

e) 01-1261-D2, Beschaffung TSF Feuerwehr Bolsdorf (Seite 10, 4. Spiegelstrich)

Hierzu haben wir dargelegt, dass die Beschaffung des TSF aufgegeben wird und stattdessen wird ein GW-TS beschafft, welches mit 60.000 € an Auszahlungen bei einer erwarteten Landeszuwendung von 16.000 € nunmehr beschafft werden soll. Die Kommunalaufsicht hat hierzu ihre **Genehmigung erteilt**.

f) 01-4210-05 Zuschuss an Ortsgemeinde Berndorf – Erwerb einer mobilen Bühne (Seite 10, 5. Spiegelstrich) / 01-4210-06 Zuschuss an SV Nohn – Erneuerung Ballfangzaunanlage (Seite 11, 1. Spiegelstrich) / 01-4210-07 Zuschuss an Woodstyle e.V., (Seite 11, 2. Spiegelstrich)

Die Kommunalaufsicht hat die Genehmigung dieser Fördermaßnahmen versagt, weil die Verbandsgemeinde für die Kommunal- und Vereinsförderung nicht zuständig ist.

Die Kommunalaufsicht hat die Genehmigung für die drei vorstehenden Zuschüsse/Zuwendungen zugesagt, wenn im Gegenzug **die Richtlinie** der Verbandsgemeinde zur Kommunal- u. Vereinsförderung in der nächsten Sitzung des VG-Rates **aufgehoben wird** und damit ab dem Haushaltsjahr 2025 keine Kommunal- u. Vereinsförderung mehr erfolgt.

g) 01-4242-05 Hallenbad Gerolstein – Beschaffung Wasserspielgerät (Seite 11, 3. Spiegelstrich)

Wir haben zugesagt, dass wir diese Beschaffung nicht weiterverfolgen.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Kommunalaufsicht im Genehmigungsschreiben vom 15.02.2024 zur Kenntnis und trägt die im Rahmen des Gespräches am 11.03.2024 vereinbarten Vorgehensweisen mit.

Dementsprechend wird für den Verbandsgemeinderat die Empfehlung ausgesprochen, die Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen an Gemeinden, Vereine und Vereinigungen zum Bau und Umbau von Sportstätten sowie Einrichtungen der Senioren- und Jugendarbeit innerhalb der Verbandsgemeinde Gerolstein (Förderrichtlinien Senioren/Jugend, Sport und Freizeit) vom 30.08.2019 ab dem 31.12.2024 aufzuheben.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja 12

TOP 10: Annahme von Zuwendungen
Vorlage: 1-0760/24/01-352

Sachverhalt:

Die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bedarf nach § 94 Absatz 3 GemO der Genehmigung durch den Gemeinderat, wobei die

genannte Vorschrift erst dann Anwendung findet, wenn die Zuwendung im Einzelfall eine Wertgrenze von 100 € übersteigt.

Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 11 der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Gerolstein ist dem Haupt- und Finanzausschuss die Entscheidung über die Annahme/Vermittlung solcher Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 50.000 Euro im Einzelfall übertragen.

Zur Wahrung des Transparenzgebotes erfolgt die Beratung über die Genehmigung solcher Zuwendungen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung, es sei denn, dass der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Annahme/Vermittlung nachfolgender Zuwendungen:

Art der Zuwendung	Zuwendungsgeber	Eingang der Zuwendung	Umfang der Zuwendung	Zuwendungszweck
Sachspende	Herbert Koch Alte Straße 32 54570 Mürlenbach		300 €	Opel Astra Kombi Bj. 2008 (als Übungsauto) Feuerwehr Mürlenbach
Geldspende	Volksbank Eifel eG Bedastraße 11 54634 Bitburg		3.000 €	Kulturveranstaltung Dixie City Gerolstein 30 Jahre Slaughterhouse (Veranstalter: Touristik GmbH Gerolsteiner Land)
Geldspende	Vulkaneifelstiftung der Kreissparkasse Vulkaneifel Leopoldstraße 13 54550 Daun	19.02.2024	1.000 €	Verbandsgemeinde Fußballturnier 2024

Dem Haupt- und Finanzausschuss ist bekannt, dass die oben aufgeführte Spende der Volksbank Eifel eG, Bedastraße 11, 54634 Bitburg in Höhe von 3.000,00 € an die Touristik GmbH Gerolsteiner Land weitergeleitet wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 12

TOP 11: Informationen, Verschiedenes
Vorlage: 1-0783/24/01-389

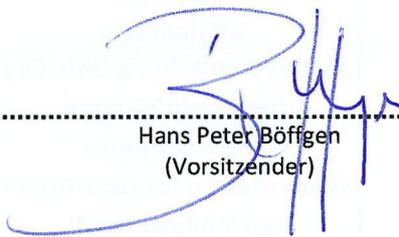
- AM Walter Schmidt fragt nach dem aktuellen Stand FNPL
Bgm. Böffgen kann hierzu aus der gestrigen Sitzung des Umwelt-, Bau- und Planungsausschuss berichten, dass bis auf eine kleine, nicht gravierende Änderung die Teilfortschreibung beschlossen wurde.
Die Änderung betrifft die Abstandsfläche der Wildbrücke in Stadtkyll, die von 800 m auf 400 m reduziert wurde.

- AM Helfen nimmt Bezug auf den Zeitungsartikel im TV zum Thema „Straßenbeleuchtung“ in Esch und fragt nach, ob die von Einwohner Hüppeler angestoßenen Beschwerden Auswirkungen auf die gesamte VG hat.

Fachbereichsleiter Arno Fasen informiert den Ausschuss über den zu Grunde liegenden Sachverhalt. Aktuell geht die Verwaltung davon aus, dass die Bemühungen von Herrn Hüppeler keine Auswirkungen auf die gesamte VG haben wird. Bis dato wehrt sich die Ortsgemeinde Esch erfolgreich gegen die Bemühungen des Herrn Hüppeler.

- AM Nils Böffgen bittet darum, dass in der nächsten Ausschusssitzung Stefan Mertes, Strukturentwicklung und Wirtschaftsförderung, über die Nutzung und Nachfrage des Vereinsbusses informiert.

Für die Richtigkeit:

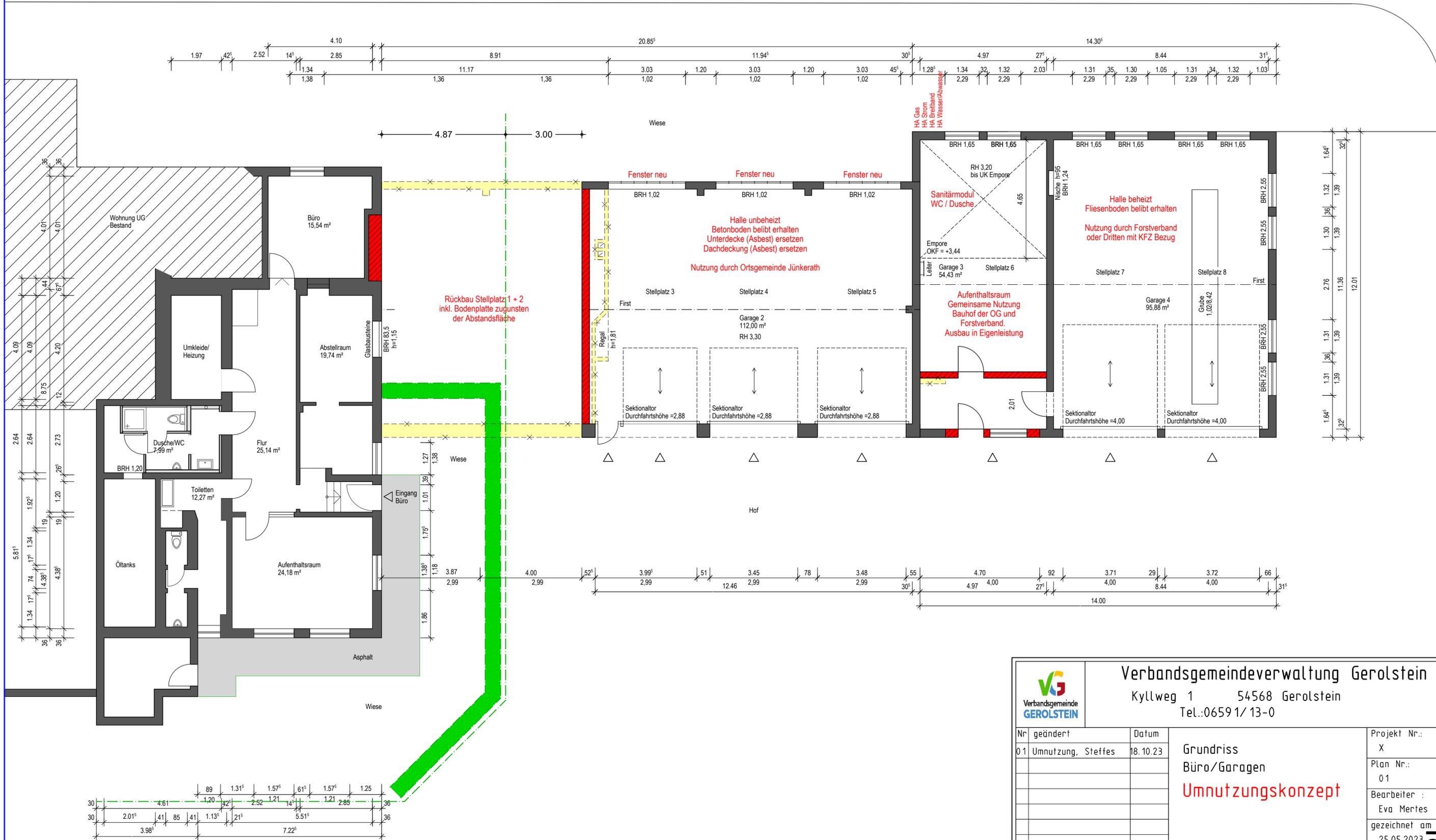
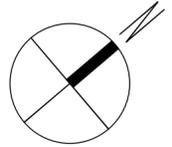


Hans Peter Böffgen
(Vorsitzender)



Heike Babendererde
(Protokollführerin)

AUF DEM WEHRT



		Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein Kyllweg 1 54568 Gerolstein Tel.: 0659 1/13-0	
Nr	geändert	Datum	Grundriss Büro/Garagen Umnutzungskonzept
01	Umnutzung, Steffes	18.10.23	
Maßstab		Projekt	Jünkerath Bauhof
M 1:100		Bauherr	Verbandsgemeinde Gerolstein
Projekt Nr.:			X
Plan Nr.:			01
Bearbeiter:			Eva Mertes
gezeichnet am			25.05.2023

TOP 4

Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) im Bereich energiewirtschaftlicher Betätigung

**Verbandsgemeinde Gerolstein
am 25.01.2024**

Wirtschaftliche Betätigung ist nicht:

- Reine Verpachtung
- Wegenutzung
- Abschluss Konzessionsvertrag
- Beteiligungen

Dies alles ist Vermögensverwaltung, und damit keine originär wirtschaftliche Betätigung

Wirtschaftliche Betätigung ist:

- Energieversorgung ist wirtschaftliche Betätigung i.S.v. § 85 GemO
- Öffentlicher Zweck (bei Energieversorgung +)
- Muss angemessen zur Leistungsfähigkeit sein
- Subsidiarität (...Privater kann es gleich gut...) entfällt bei Energiewirtschaft

Merkmale einer Anstalt des öffentlichen Rechts

- Öffentlich-rechtliches Unternehmen
- Rechtlich selbstständig (jur. Person des öffentlichen Rechts)
- Organe sind der **Vorstand** (Leitungsfunktion und Außenvertretung) und **Verwaltungsrat** (Aufsichtsfunktion und in wichtigen grundsätzlichen Angelegenheiten Entscheidungskompetenz)
- für die Anstalt besteht Gewährträgerhaftung / Anstaltslast

Rechtsgrundlagen

- GemO (§ 86 a und § 86 b)
- KomZG (§ 14 a und § 14 b)
- Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO)

Kriterium „Flexibilität“ (in mehrfacher Hinsicht)

- **wichtig bei Projekten im Bereich erneuerbarer Energien (Veränderung gesetzlicher Rahmenbedingungen — flexible Umsetzung ist möglich)**
 - ✓ Veranschlagung im WP der Anstalt
 - ✓ Keine Kreditgenehmigung erforderlich
 - ✓ Projekt kann direkt umgesetzt werden

und **Aufgabenstellung** kann problemlos erweitert werden (neben Fotovoltaik, Biogas, Nahwärme, Straßenbeleuchtung ..., wenn dies die Träger wünschen !)

Wie entsteht eine gemeinsame Anstalt?

1. Gründung einer Anstalt durch **Vereinbarung**
2. Die Gründung ist **nicht genehmigungspflichtig**, lediglich eine **Anzeige vier Wochen** vor beabsichtigter Gründung bei der Aufsichtsbehörde erforderlich
3. Analyse nach § 92 GemO erforderlich

Allgemeines zur Anstaltssatzung

- Die überwiegenden Satzungsbestimmungen sind rechtlich vorgegeben (GemO, KomZG und EigAnVO etc.)
- Bestimmungen über
 - Festlegung, welche Aufgaben der Anstalt übertragen werden sollen
 - Höhe Stammkapital
 - Besetzung des Verwaltungsrats / Stimmenanzahl etc.
 - Kompetenzregelungen des Verwaltungsrats/Vorstand

sind individuell in der Anstaltssatzung vorzunehmen.

Entscheidungen des Verwaltungsrates über

- Veränderungen der Aufgaben der Anstalt
- Veränderung der Trägerschaft
- Erhöhung des Stammkapitals
- die Verschmelzung sowie Auflösung

bedürfen der Zustimmung des Anstaltsträgers (und damit besteht eine starke Einbindung der Anstaltsträger)

Vorbemerkung

Die Einnahmemöglichkeiten der Gemeinden aus der
Vermögensverwaltung

- Pachteinnahmen
- Nutzungs- und Gestattungsentgelte (Wege- und Leitungsrechte)
- Erträge nach § 6 EEG
- Gewerbesteuer

verbleiben bei der Gemeinde.

Mit der Anstalt können „Mehrwerte“ generiert werden:

- Höhere Erträge
- Kommunaltarif für alle öffentlichen Abnahmestellen der VG/Stadt/OG über Bilanzkreis
- Bürgerstrommodell
- Einbindung Bürgergenossenschaft.

Vorbemerkung

Die Einnahmemöglichkeiten der Gemeinden aus wirtschaftlicher
Betätigung

Mit der Anstalt können „Mehrwerte“ generiert werden:

- Höhere Erträge
- Kommunaltarif für alle öffentlichen Abnahmestellen der VG/Stadt/OG über Bilanzkreis
- Bürgerstrommodell
- Einbindung Bürgergenossenschaft.

Realisierungsmöglichkeiten am Beispiel Photovoltaik

- **PVA im EEG-Betrieb** (mit fester Einspeisevergütung und Direktvermarktung) – Ausschreibung EEG
- **Eigenbedarf und Überschussvermarktung** (Erhöhung der Wirtschaftlichkeit, Entfallen der Netzaufgaben, nur die Überschussmengen werden eingespeist)
- **Vermarktung außerhalb des EEG über PPA-Verträge** (Power Purchase Agreements = Stromkaufvereinbarung)
 - ✓ Abnahme des Strom durch Händler / EVU / Stadtwerke
 - ✓ Niedrige Gestehungskosten der PVA gegenüber anderen Energiequellen – die Anlagen sind marktfähig.
 - ✓ Vergütung höher als Einspeisevergütung nach EEG
 - ✓ Absicherung Modell durch Grundsicherung (EEG mit Wechsel in PPA-Vertrag)

Für die Umsetzung kommen verschiedene Modelle in Frage.
Je nach Modell ergeben sich Auswirkungen für

- Veranschlagung im Wirtschaftsplan (AöR / Projekt-GmbH)
- Finanzierung
- Erträge
- Bilanzierung
- Haftung
- Entscheidungskompetenz

Modell 1: AöR selbst ist Träger eines Projektes VG Gerolstein und Ortsgemeinden

Die gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts



projektiert (u. betreibt) PV Anlagen



Alleinige Verantwortung Ertrag und Haftung
nach Anteilen am Stammkapital

Modell 2: AöR ist Träger eines Projektes; nur für eine oder mehrere Ortsgemeinden

Die gemeinsame Anstalt des öffentlichen Rechts



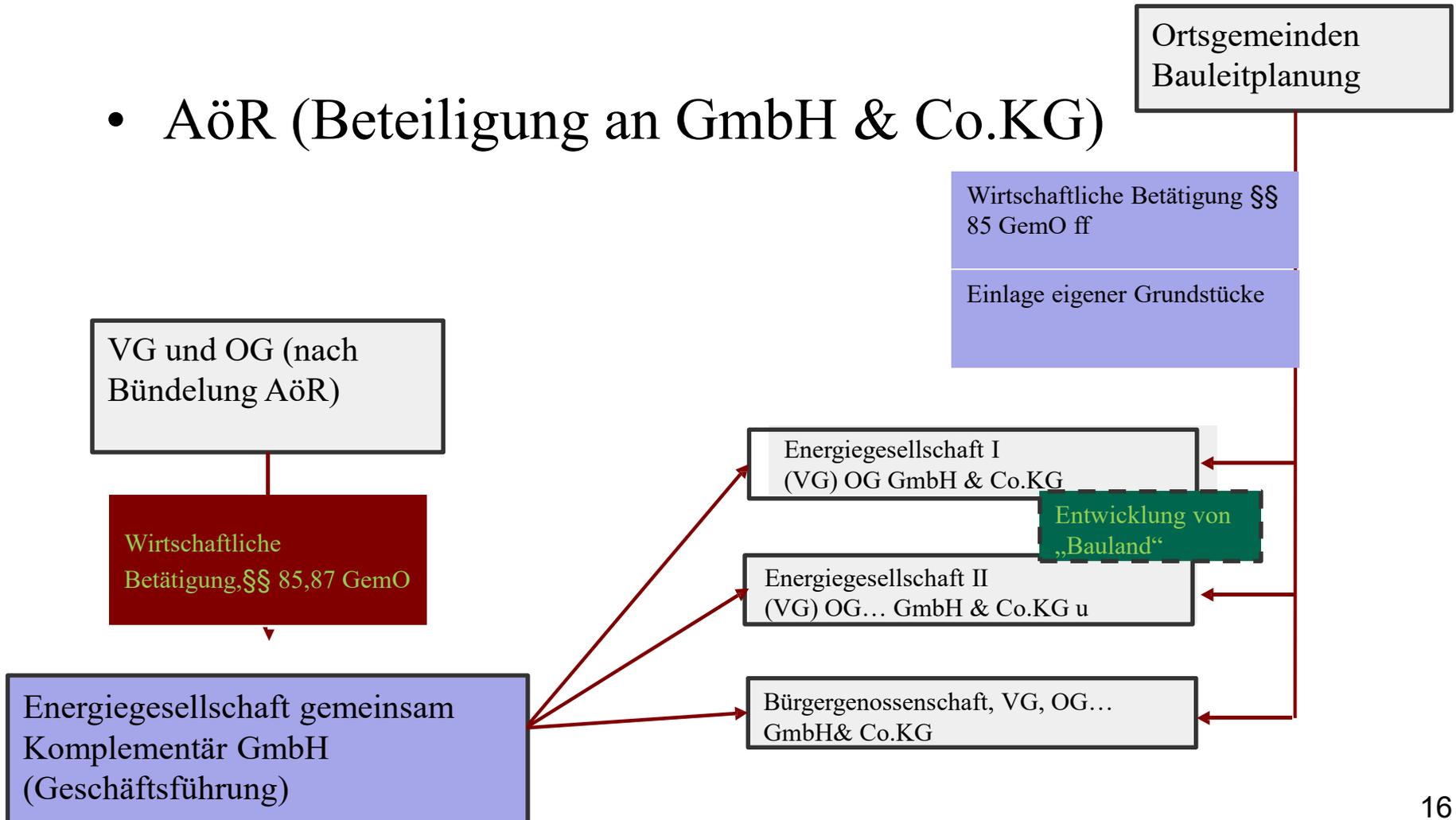
projektiert (u. betreibt) PV Anlagen für
einzelne Ortsgemeinden

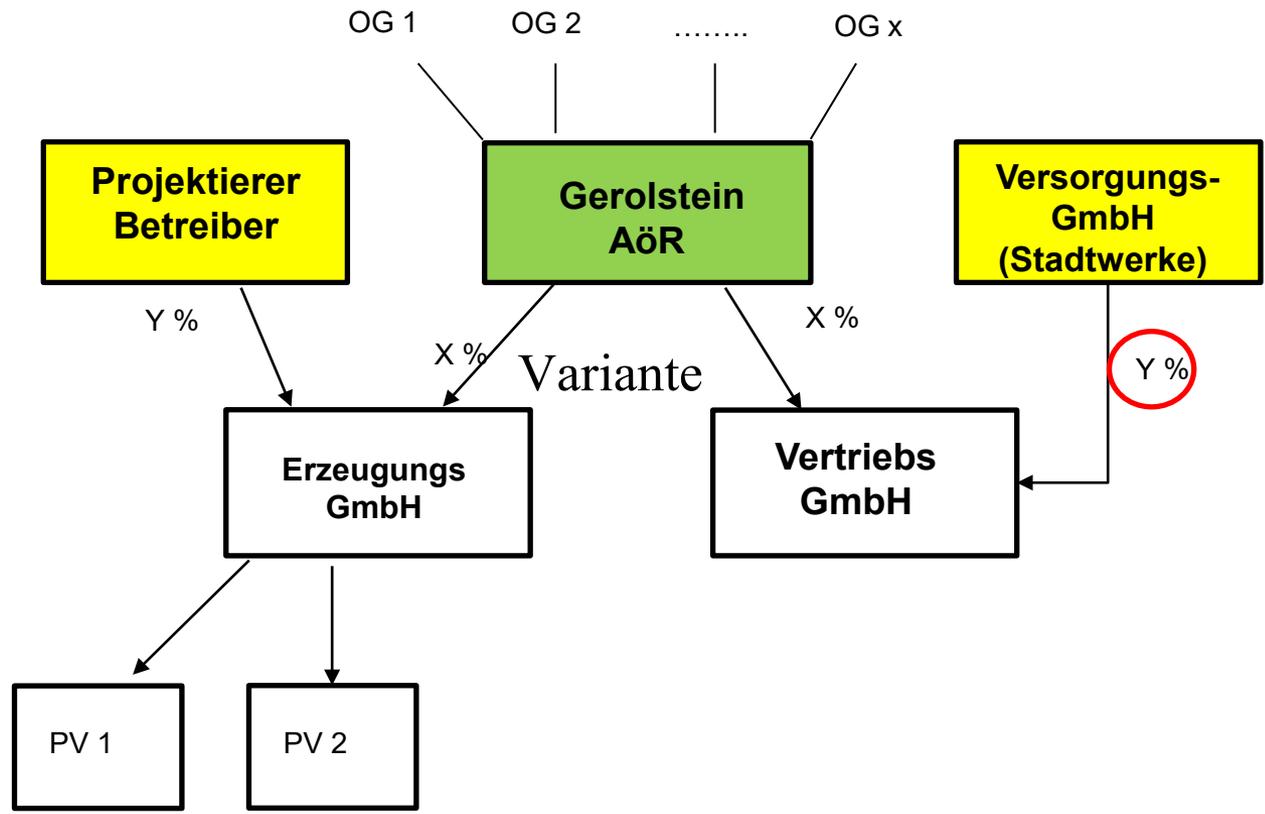


Alleinige Verantwortung der einzelnen Ortsgemeinde
Ertrag und Haftung (§ 14 b Abs. 4 Satz 2 KomZG;
Sicherung in der Anstaltssatzung und Vereinbarung)

AöR in der GmbH & Co.KG

- AöR (Beteiligung an GmbH & Co.KG)





Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit

Kommunalberatung
Rheinland-Pfalz GmbH
smeiborg@gstbrp.de
Tel: 06131-2398-116



Windpark „Am Ranzenkopf“. Ein Projekt der kommunalen Familie aus dem Landkreis Bernkastel-Wittlich

Roland Glaz
Vorstand und Geschäftsführer

„Wer neue Ufer entdecken will, muss den Mut haben,
den sicheren Hafen zu verlassen.“

- Anonymus -

**Wie ist die Entwicklung der Windkraft mit dem
Bürgerwillen vereinbar?**

Durch Akzeptanz in der Bevölkerung

Wie erreichbar?

Transparente Darstellung und Steigerung der regionalen Wertschöpfung als Ziele

- Beteiligung der Kommunen; der erwirtschaftete Mehrwert bleibt zu 100 % in der Region / in den Kommunen – Vorteil gegenüber Bürgergenossenschaften
- Solidarpakte für Kommunen
- Schaffung von Arbeitsplätzen
- Bau und Wartung der Anlagen: möglichst Betriebe aus der Region
- Pachtzahlungen an die Gemeinde (die Verteilung ist von Anfang an zu regeln)
- Gewerbesteuer

Bekannte Beteiligungsmöglichkeiten der Kommunen an Windenergieanlagen

Alternative 1 für Standortgemeinden

- Verpachtung der Standorte für Windenergieanlagen

Alternative 2 für Standortgemeinden

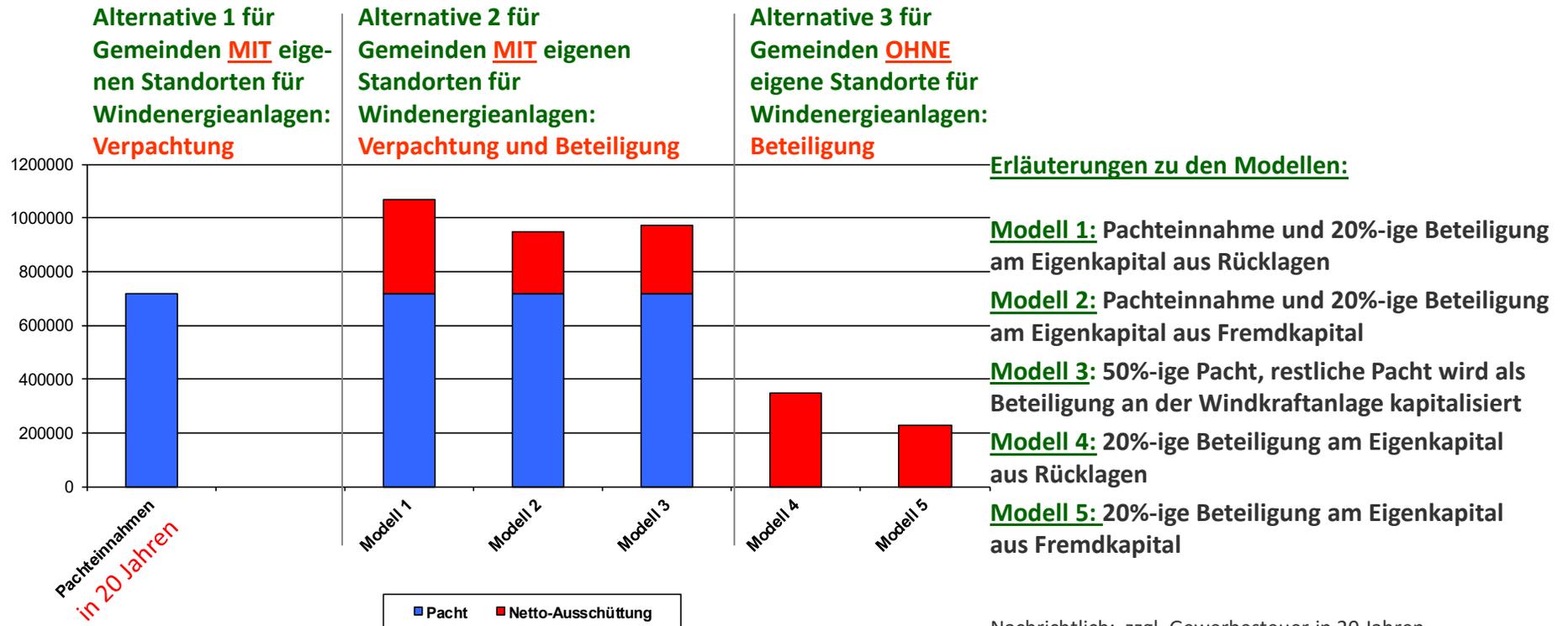
- Verpachtung der Standorte für Windenergieanlagen und Beteiligung der Gemeinden an privaten Betreibergesellschaften

Alternative 3 für Nicht-Standortgemeinden

- Beteiligung der Gemeinden ohne Standorte für Windenergieanlagen an privaten Betreibergesellschaften

Beteiligung einer Gemeinde mit und ohne einem eigenen Standort

Mehreinnahmen aus Beteiligung gegenüber Pachtlösung (Stand: 2013)
 Modellvergleich über eine Pachtlaufzeit von 20 Jahren, bei nur 36.000 € Pacht im Jahr



Erläuterungen zu den Modellen:

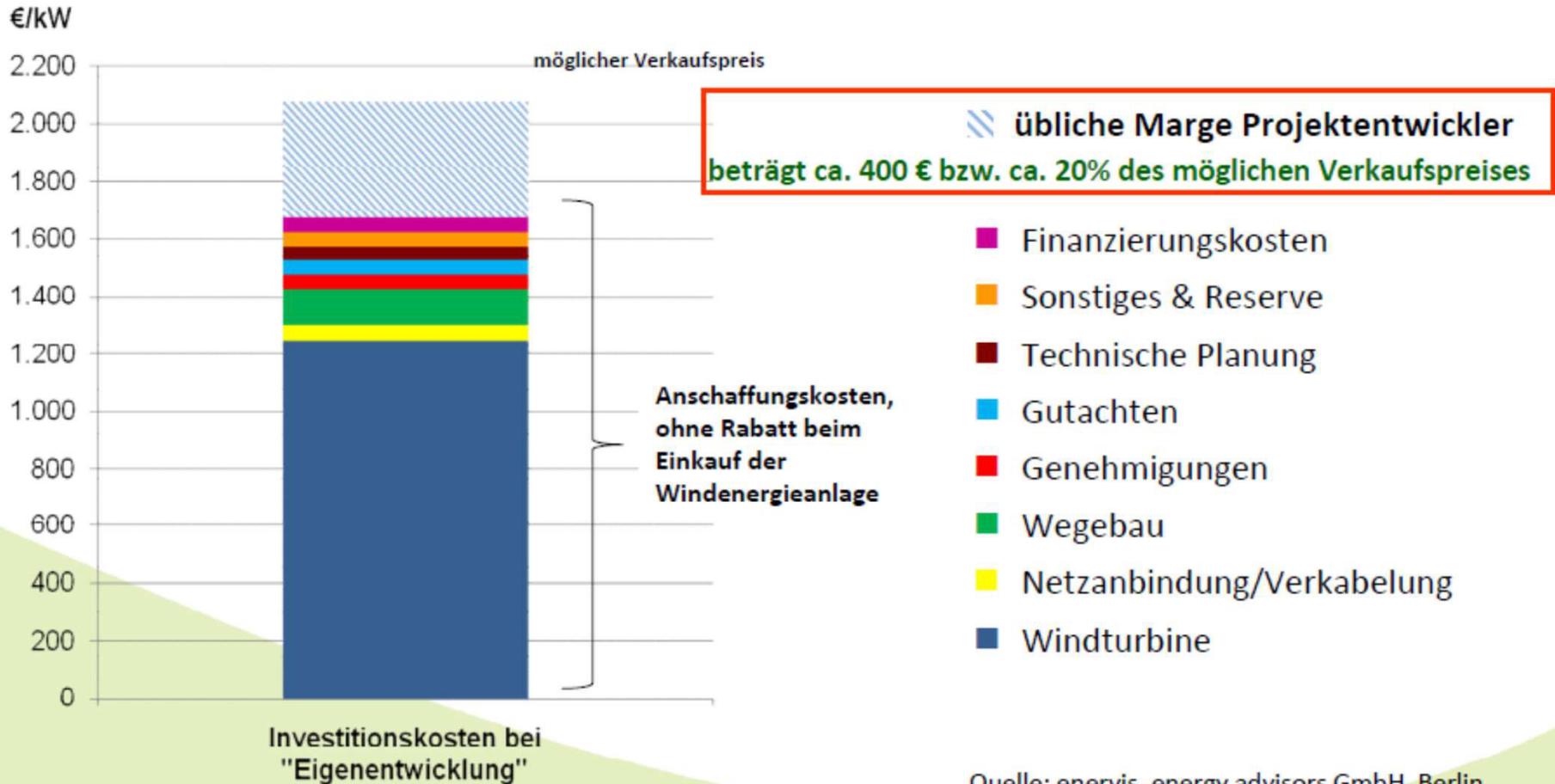
- Modell 1:** Pachteinnahme und 20%-ige Beteiligung am Eigenkapital aus Rücklagen
- Modell 2:** Pachteinnahme und 20%-ige Beteiligung am Eigenkapital aus Fremdkapital
- Modell 3:** 50%-ige Pacht, restliche Pacht wird als Beteiligung an der Windkraftanlage kapitalisiert
- Modell 4:** 20%-ige Beteiligung am Eigenkapital aus Rücklagen
- Modell 5:** 20%-ige Beteiligung am Eigenkapital aus Fremdkapital

Nachrichtlich: zzgl. Gewerbesteuer in 20 Jahren
 - Standortgemeinde grundsätzlich 70 % = ca. 322.000 €
 - Sitzgemeinde Projektgesellschaft 30 % = ca. 138.000 €

NEU: Vorteile einer kommunalen Energiegesellschaft gegenüber einer Pachtlösung / Empfehlung von GstB und LKT RLP

- 1. Einsparung der Projektentwicklungsmarge**
- 2. Risikominimierung und attraktive Renditen** in Betreibergesellschaft **durch gemeinsame Entwicklung und Betrieb** der windhöffigsten Standorte in der Region möglich
- 3. Minimierung der Umweltbelastung**
- 4. Solidarlösung:** Attraktive Chancen der Beteiligung für Kommunen ohne Standorte
- 5. (Attraktive Beteiligungsmöglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger aufgrund geringer Kostenstruktur der Betreibergesellschaft)**

Planungs- und Entwicklungserträge des Projektentwicklers von Windkraftanlagen in Euro je installierten Kilowatt.



NEU: Vorteile einer kommunalen Energiegesellschaft gegenüber einer Pachtlösung / Empfehlung von GstB und LKT RLP

1. **Einsparung der Projektentwicklungsmarge**
2. **Risikominimierung und attraktive Renditen** in Betreibergesellschaft **durch gemeinsame Entwicklung und Betrieb** der windhöufigsten Standorte in der Region möglich
3. **Minimierung der Umweltbelastung**
4. **Solidarlösung:** Attraktive Chancen der Beteiligung für Kommunen ohne Standorte
5. (Attraktive Beteiligungsmöglichkeiten für die Bürgerinnen und Bürger aufgrund geringer Kostenstruktur der Betreibergesellschaft)

NEU: Vorteile einer kommunalen Energiegesellschaft gegenüber einer Pachtlösung / Empfehlung von GstB und LKT RLP

6. Erhöhung der regionalen Wertschöpfung:
 - **Gewerbesteuer** bleibt in Gänze vor Ort:
70% (90%) Standortgemeinde, 30% (10%) Kommune des Betriebssitzes
 - **Einnahmen aus Betrieb** der Anlagen
 - **Dividenden** aus Beteiligung der Bürgerschaft
 - **Zinseinnahmen** durch Beteiligung regionaler Banken
 - **Aufträge für regionale Unternehmen** für Wartung der Anlagen (zusätzliches Einkommen, Arbeitsplätze vor Ort)

Fazit:

Durch GStB RLP und den Landkreistag RLP gemeinsam vorgeschlagener Lösungsweg → **Alternative 4: Kommunale Energiegesellschaften**

Gründung einer Anstalt des öffentlichen Rechts (am Beispiel der EBW-AöR)

(Träger der EBW-AöR)

EG Morbach

(AöR der) VG Bernkastel-Kues

(AöR der) VG Wittlich-Land

(AöR der) VG Traben-Trarbach

Landkreis Bernkastel-Wittlich

**Energie Bernkastel-Wittlich,
Anstalt des öffentlichen Rechts**

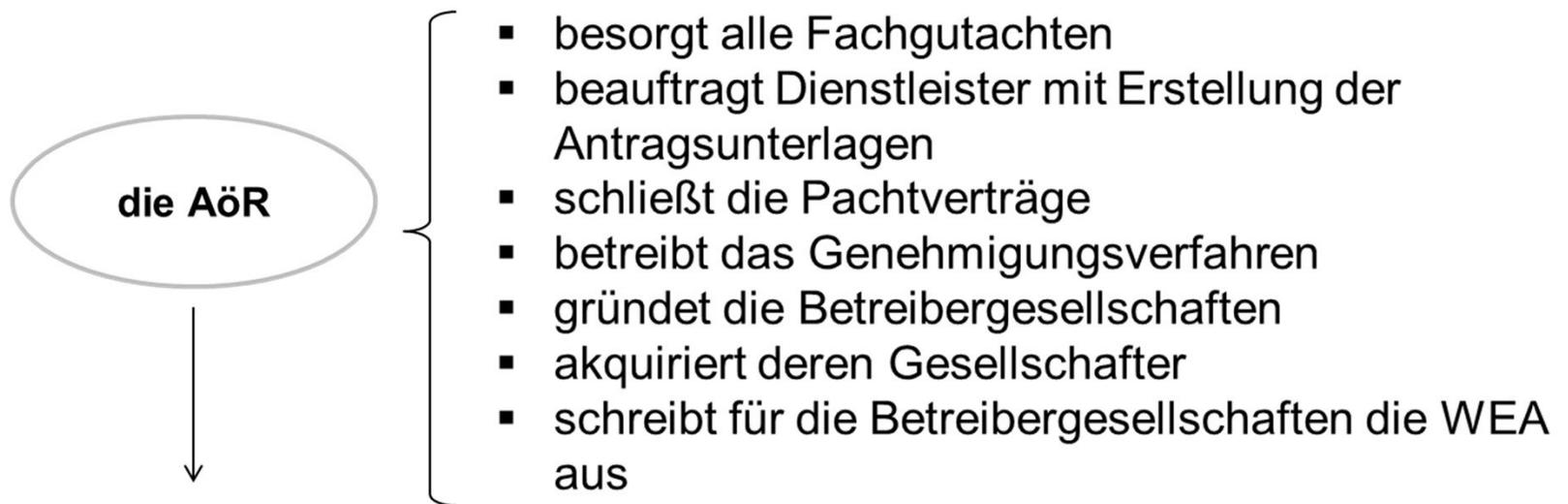
(EBW-AöR)

Aufgabe:

**Planung, Projektierung und
Beteiligung an
Energiegesellschaften**

- **Notwendige Abstimmungsschritte und Aufgaben:**
 - Abstimmung des gesamten Vorhabens/ Betreiberkonstrukts mit der Kommunalaufsicht
 - Satzungskonforme Aufnahme der nahezu gesamten kommunalen Familie als Träger der EBW-AöR
 - Sicherstellung der Finanzierung der EBW-AöR; Sicherstellung der Finanzierung der EBW-AöR über Kontokorrentkredite möglich
 - Verhandlungen und Vorbereitung der Pachtverträge. Abgabe eines Prozentsatzes der Pachteinnahmen an Solidarpakt möglich
 - Vorbereitung des Genehmigungs-/ Antragsstellungsverfahrens
 - Durchführung einer europaweiten Ausschreibung zum Erwerb/ Erstellung von Gutachten, die für den Bauantrag notwendig sind
 - Ausarbeitung des Beteiligungskonstrukts und der Gesellschafterverträge für künftige Betreibergesellschaften der Windenergieanlagen
 - Vorbereitung der Gründung der Betreibergesellschaften

Rolle der Betreibergesellschaften in der Projektstruktur:



Vertrag über die Lieferung und Wartung der Windenergieanlagen

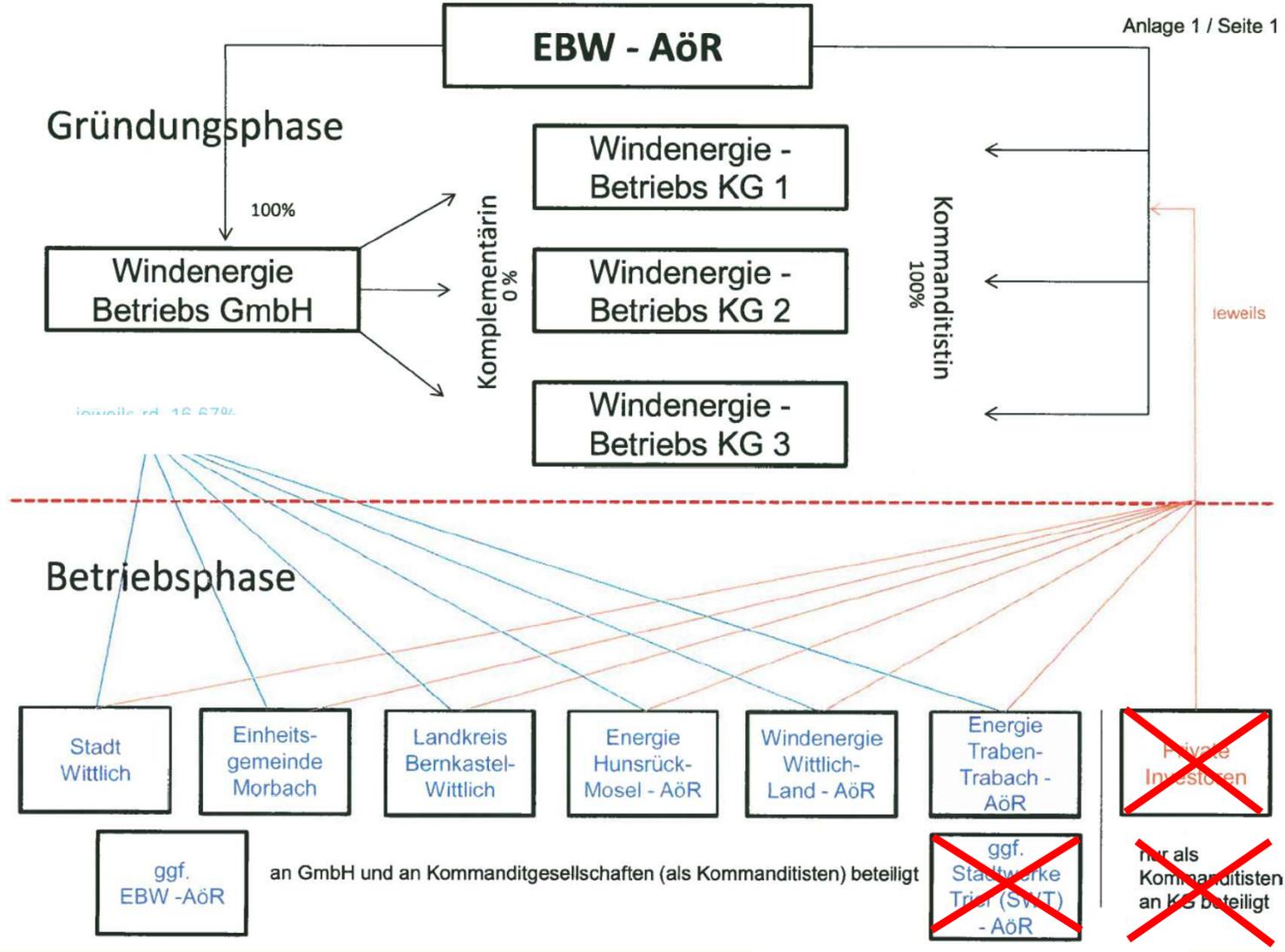
Struktur der GmbH & Co. KG

Die GmbH & Co. KG ist eine Personengesellschaft.

Der sogenannte Komplementär haftet für Verbindlichkeiten der Gesellschaft mit seinem Vermögen persönlich.

Aus Gründen der Haftungsbeschränkung wird daher als Komplementärin eine GmbH gegründet.

Die Kommanditisten haften gegenüber Dritten bis zur Höhe ihrer Einlage.



Beteiligungsbeispiel anhand des Windparks am Ranzenkopf

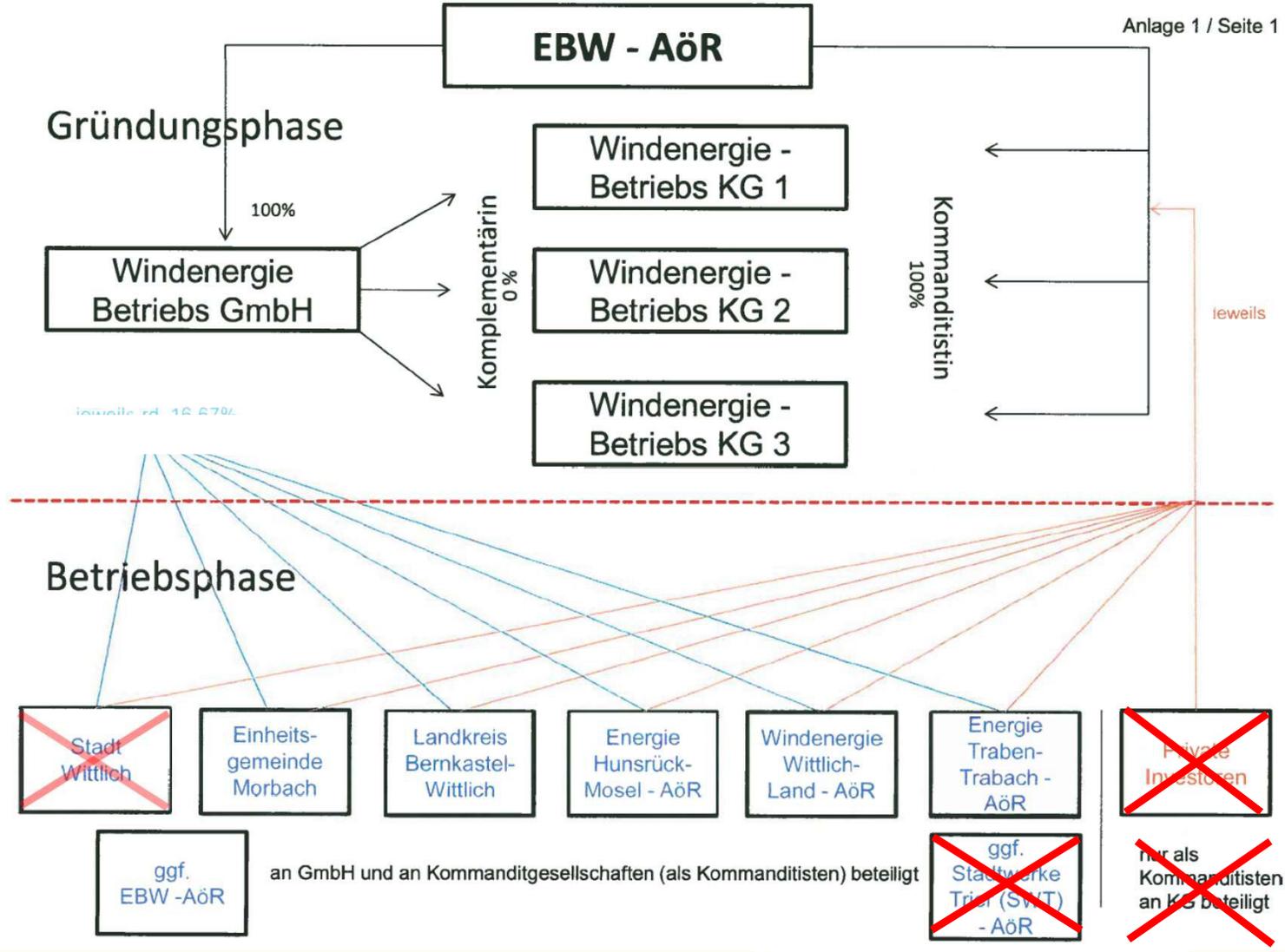
- **Einheitsgemeinde Morbach – 25 %** des Eigenkapitals
- **Energiewelt Hunsrück-Mosel, AöR - 25 %** des Eigenkapitals
- **Windenergie Wittlich-Land, AöR – 10 %** des Eigenkapitals
- **Energiegesellschaft Traben-Trarbach, AöR – 10 %** des Eigenkapitals
- **Landkreis Bernkastel-Wittlich – 10 %** des Eigenkapitals
- **Energie Bernkastel-Wittlich, AöR – 20 %** des Eigenkapitals

- **Zwischenfazit I:**

- Die Windenergieanlagen werden von **Betreibergesellschaften (GmbH & Co. KG)** betrieben (Vorteil: begrenzte Haftung)
- Die **EBW-AöR verpachtet die Baugenehmigungen** an die Betreiber-gesellschaften. Mit den kapitalisierten Pachteinahmen (als Eigenka-pital) beteiligt sich die EBW-AöR an den Betreibergesellschaften
- Die **Gesellschafter** der Betreiber- und Kapitalgesellschaften sind die **Träger der EBW-AöR und die EBW-AöR selbst** und (ggf. Bürger (bevorzugt beteiligt über eine Genossenschaft oder ggf. Sparbriefe) und ggf. Stadtwerke Trier)
- **Die OrtsGemeinden können sich ausschließlich über die eigenen AöRen auf VG-Ebene an den Betreibergesellschaften beteiligen**
- Die **Gesellschaftsanteile werden** allerdings **nicht paritätisch** auf die beteiligten Kommanditisten **aufgeteilt**. Hierbei wird den Standortgemeinden der WEA bzw. den Nachbargemeinden entsprechend des Zugriffsrankings bei Interesse die Möglichkeit eröffnet, sich finanziell stärker an den Gesellschaften zu engagieren

- **Zwischenfazit:**

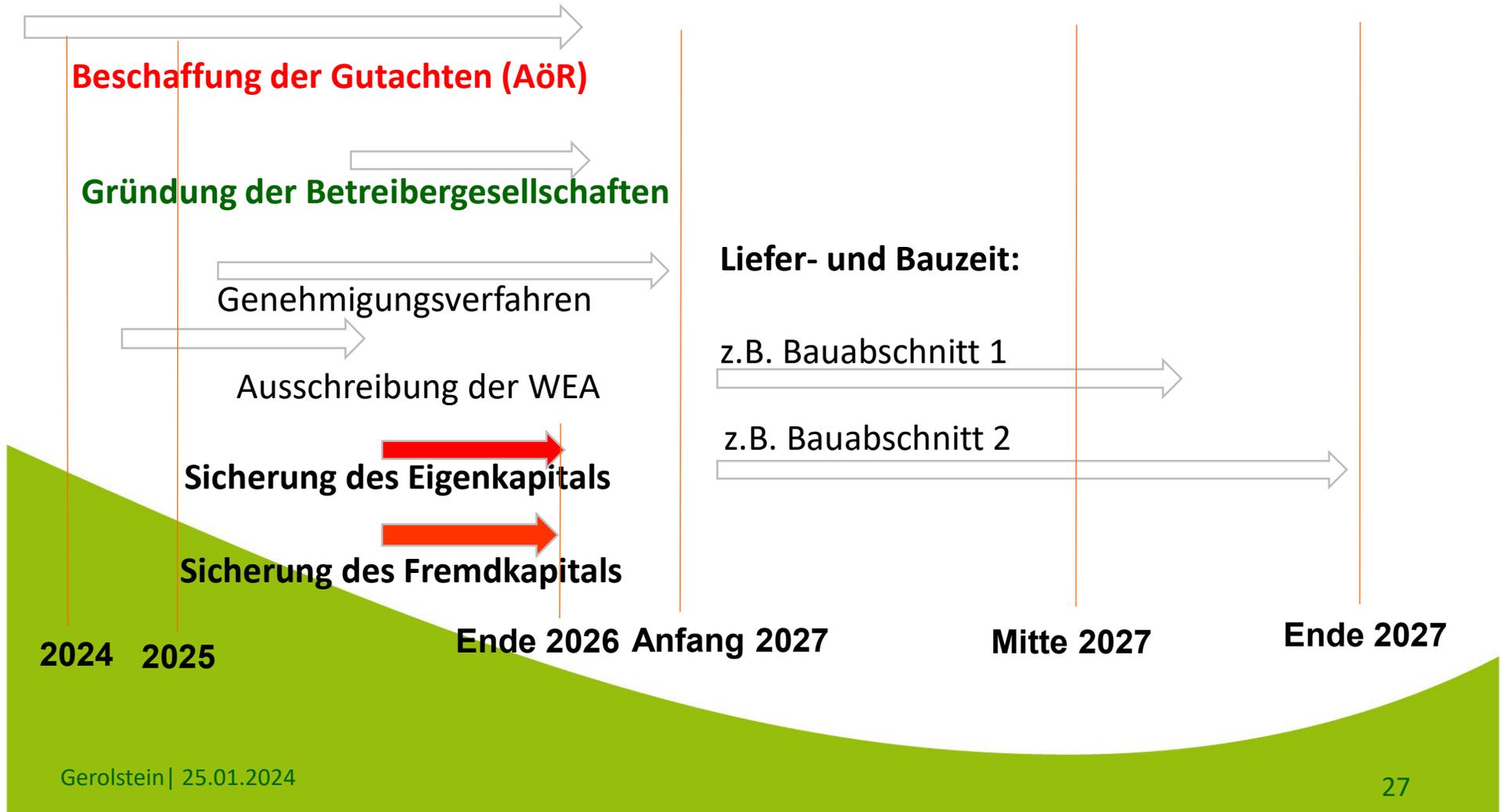
- *Darüber hinaus verpflichteten sich die Gesellschafter, einen bestimmten Anteil von ihren erworbenen Anteilen an den KGen an die zum späteren Zeitpunkt für die Bürgerbeteiligung zu gründende Genossenschaft oder GbR oder weitere KG zu gleichen Teilen abzutreten, wobei die genaue Höhe der an die Privaten abzutretenden Anteile zum späteren Zeitpunkt definiert werden muss (Damals wurde von einer Beteiligung der Bürgerinnen und Bürgern in Höhe von bis zu 10 % am Eigenkapital ausgegangen. Es sollten nur natürliche Personen berücksichtigt, und die Beteiligung wurde mit einer später festzulegenden Beteiligungsobere- sowie Beteiligungsuntergrenze versehen.)*
- **Ausgehend von einer Investitionssumme in Höhe von insgesamt ca. 45 Mio. Euro mussten 20 %, somit ca. 9 Mio. Euro, durch das Eigenkapital der Kommanditisten gesichert werden (→ **Vorteil: Eigenkapital auch als Fremdkapital darstellbar/beziehbar**)**



- **Zwischenfazit:**

- Die **Kommunalaufsicht** stimmte der Beteiligung der kommunalen Familie an den Betreibergesellschaften grundsätzlich zu. Die Voraussetzung war die Vorlage einer positiven Wirtschaftlichkeitsberechnung.
- Auch im errechneten **Worst-Case-Szenario** (Kumulierung von allen negativen Auswirkungen) musste von einer **positiven Rendite** bei Fremdfinanzierung des Eigenkapitalanteils nach Steuern ausgegangen werden.
- Aber: **Verlässliche Renditezahlen** könnten **erst nach** der abgeschlossenen europaweiten **Ausschreibung** der Windenergieanlagen erfolgen.
- **Der Erwerb der Windenergieanlagen** durch die Betreibergesellschaften **erfolgt erst nach Beendigung der europaweiten Ausschreibung** und der Vorlage einer abschließenden, verlässlichen Wirtschaftlichkeitsberechnung unter Beachtung aller bekannten Gesamtkosten.

Gründung der Gesellschaften im Projektablaufplan



**Gerne erläutern wir
an dieser Stelle Ihre Fragen**



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Entwurf**3. Satzung zur Änderung****der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Gerolstein****vom _____-**

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 3 „Ausschüsse des Verbandsgemeinderates“ erhält folgende neue Fassung:

- (1) Der Verbandsgemeinderat bildet gemäß § 44 GemO folgende Ausschüsse:
 - einen Haupt- und Finanzausschuss,
 - einen Bau-, Planungs- und Umweltausschuss,
 - einen Ausschuss für Generationen, Soziales, Kultur und Sport
 - einen Werkausschuss,
 - einen Schulträgerausschuss, sowie
 - einen Rechnungsprüfungsausschuss
- (2) Der Verbandsgemeinderat bestimmt Näheres über die Mitgliederzahl, die Zahl der sonstigen wählbaren Bürger:innen sowie den sonstigen Vertretern, unter Beachtung der spezialgesetzliche Regelungen, per Beschluss.
- (3) Für jedes Ausschussmitglied ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen. In den Ausschüssen, in denen neben Ratsmitgliedern auch sonstige wählbare Bürger:innen der Verbandsgemeinde gewählt werden können, sollen mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder Ratsmitglieder sein (vgl. § 44Abs. 1 Satz 2 GemO; dies gilt auch für die stellvertretenden Ausschussmitglieder).
- (4) Der Verbandsgemeinderat kann durch Beschluss weitere Ausschüsse einrichten und Aufgaben übertragen, sowie für diese Ausschüsse Regelungen entsprechend den Absätzen 1 und 2 festlegen.

Artikel II

Der bisherige Absatz 5 des **§ 4 „Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates an Ausschüsse“**, welcher die Regelungen zum Ausschuss für regionale Entwicklung beinhaltete, wird ersatzlos aufgehoben.

Die bisherigen Absätze 6, 7 und 8 werden entsprechend der fortlaufenden Nummerierung zukünftig die Absätze 5, 6 und 7.

Artikel III

§ 10 „Aufwandsentschädigung im Bereich der Feuerwehr“ Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

- (4) Der Wehrleiter und dessen Stellvertreter erhalten jeweils für die Abgeltung der dienstlich geführten Telefongespräche und der zu dienstlichen Zwecken genutzten privaten Internetzugänge einen monatlichen Pauschalbetrag von 30,00 EUR.

Zudem werden die nachfolgenden **neuen Absätze 6 und 7 im § 10 „Aufwandsentschädigung im Bereich der Feuerwehr“** eingefügt:

- (6) Der Leiter/die Leiterin der Führungsstaffel erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach § 10 Abs. 2 FwEVO zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H. (Pauschal) für die Abgeltung der Dokumentationspflichten.
- (7) Der Leiter/die Leiterin der Feuerwehreinsatzzentrale erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach § 10 Abs. 2 FwEVO zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H. (Pauschal) für die Abgeltung der Dokumentationspflichten.“

Die bisherigen Absätze 6 bis 17 werden an die fortlaufende Nummerierung angepasst.

In den Absätzen 1, 2, 3, 5 sowie in den neuen Absätzen 8 bis 19 werden die Wörter „Feuerw-EntschV“ durch „FwEVO“ ausgetauscht.

Artikel IV

§ 11 „Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die Schiedspersonen sowie für weitere Ehrenämter“ der Hauptsatzung vom 08.01.2019 in Form der 1. Änderungssatzung vom 16.12.2019 wird aufgehoben.

Es werden folgende §§ 11, 12 und 13 eingefügt:

§ 11 Einrichtung einer Gleichstellungsstelle; Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Zur Verwirklichung des Verfassungsauftrages der Gleichberechtigung von Frau und Mann wird eine Gleichstellungsstelle gemäß § 2 Abs. 6 GemO eingerichtet.
- (2) Die Aufgabe der Gleichstellungsstelle werden von einer ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten wahrgenommen, die vorm Verbandsgemeinderat auf die Dauer der gesetzlichen Wahlzeit des Rates zu wählen ist.
- (1) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100 € / monatlich. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.

§ 12 Aufwandsentschädigung für Schiedspersonen

Die Schiedspersonen der Verbandsgemeinde erhalten eine Aufwandsentschädigung von 600 € / jährlich. Bei Beginn oder bei Beendigung dieses Ehrenamtes im Laufe eines Jahres wird die Aufwandsentschädigung für das betreffende Jahr anteilig nach Monaten gezahlt.

§ 13 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

Bachpaten, Beauftragte oder Paten in der Kinder-, Jugend- oder Seniorenarbeit, Brauchtumpfleger, Hilfskraft für Geflüchtete, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Kulturbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeit für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 13,00 Euro je volle Stunde

Artikel V

Die Änderungssatzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Gerolstein, den _____

Hans Peter Böffgen,
Bürgermeister

Entwurf - Synopse zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Gerolstein

Nachfolgende §§ der aktuellen Hauptsatzung sind betroffen:

- § 3 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates
- § 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates an Ausschüsse
- § 10 Aufwandsentschädigung im Bereich der Feuerwehr
- § 11 Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragte, die Schiedspersonen sowie für weitere Ehrenämter

Hauptsatzung bisher	Hauptsatzung ab Sommer 2024
<p>§ 3 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates</p> <p>(1) Der Verbandsgemeinderat bildet gemäß § 44 GemO folgende Ausschüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Haupt- und Finanzausschuss <i>mit 14 Ratsmitgliedern;</i> - einen Bau-, Planungs- und Umweltausschuss <i>mit 18 Ratsmitgliedern oder sonstigen wählbaren Bürger*innen;</i> - einen Ausschuss für Generationen, Soziales, Kultur und Sport <i>mit 18 Ratsmitgliedern oder sonstigen wählbaren Bürger*innen;</i> - einen Ausschuss für regionale Entwicklung <i>mit 18 Ratsmitgliedern oder</i> 	<p>§ 3 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates</p> <p>(1) Der Verbandsgemeinderat bildet gemäß § 44 GemO folgende Ausschüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> • einen Haupt- und Finanzausschuss, • einen Bau-, Planungs- und Umweltausschuss, • einen Ausschuss für Generationen, Soziales, Kultur und Sport • einen Werkausschuss, • einen Schulträgerausschuss, sowie • einen Rechnungsprüfungsausschuss <p>(2) Der Verbandsgemeinderat bestimmt Näheres über die Mitgliederzahl, die Zahl der sonstigen wählbaren Bürger:innen sowie den sonstigen Vertretern, unter Beachtung der spezialgesetzliche Regelungen, per Beschluss.</p>

<p><i>sonstigen wählbaren Bürger*innen;</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - einen Werksausschuss <i>mit 18 Ratsmitgliedern oder sonstigen wählbaren Bürger*innen;</i> - einen Schulträgerausschuss <i>mit 14 Ratsmitgliedern oder sonstigen wählbaren Bürger*innen sowie je 2 Lehrkräften und Elternvertretern gem. § 90 Ab. 2 Schulgesetz;</i> - einen Rechnungsprüfungsausschuss <i>mit 12 Ratsmitgliedern;</i> <p>(2) Für jedes Ausschussmitglied ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen. In den Ausschüssen, in denen neben Ratsmitgliedern auch sonstige wählbare Bürger*innen der Verbandsgemeinde gewählt werden können, sollen mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder Ratsmitglieder sein (vgl. § 44Abs. 1 Satz 2 GemO; dies gilt auch für die stellvertretenden Ausschussmitglieder).</p> <p>(3) Der Verbandsgemeinderat kann durch Beschluss weitere Ausschüsse einrichten und Aufgaben übertragen, sowie für diese Ausschüsse Regelungen entsprechend den Absätzen 1 und 2 festlegen.</p>	<p>(3) Für jedes Ausschussmitglied ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu wählen. In den Ausschüssen, in denen neben Ratsmitgliedern auch sonstige wählbare Bürger:innen der Verbandsgemeinde gewählt werden können, sollen mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder Ratsmitglieder sein (vgl. § 44Abs. 1 Satz 2 GemO; dies gilt auch für die stellvertretenden Ausschussmitglieder).</p> <p>(4) Der Verbandsgemeinderat kann durch Beschluss weitere Ausschüsse einrichten und Aufgaben übertragen, sowie für diese Ausschüsse Regelungen entsprechend den Absätzen 1 und 2 festlegen.</p>
<p>§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates an Ausschüsse</p> <p>(1) Die Ausschüsse sollen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorberaten, sofern den Ausschüssen in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 7 die Entscheidung über Angelegenheiten nicht übertragen ist. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so wird vom Verbandsgemeinderat</p>	<p>§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates an Ausschüsse</p> <p>(1) Die Ausschüsse sollen innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorberaten, sofern den Ausschüssen in den nachfolgenden Absätzen 2 bis 7 die Entscheidung über Angelegenheiten nicht übertragen ist. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so wird vom Verbandsge-</p>

ein federführender Ausschuss bestimmt.

Neben nachfolgend den in Absatz 2 bis 7 genannten Angelegenheiten kann der Verbandsgemeinderat den Ausschüssen weitere Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen. § 44 Abs. 3 GemO bleibt unberührt.

(2) Dem **Haupt- und Finanzausschuss** obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates über

1. den Haushaltsplan einschl. Investitionsplan und Stellenplan; die Zuständigkeit anderer Ausschüsse zur Vorberatung einzelner Teilhaushalte bleibt unberührt;
2. Satzungen, sofern diese wesentliche finanzielle Auswirkungen für die Verbandsgemeinde haben.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. die Zustimmung zur Ernennung der Beamten der Verbandsgemeinde ab dem dritten Einstiegsamt sowie die Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen;
2. die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der den Beamten des dritten Einstiegsamtes vergleichbaren Arbeitnehmern sowie die Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;
3. die Zustimmung zur Versetzung von Beamten in den einstweiligen Ruhestand sowie zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;
4. die Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze 10.000 €;

meinderat ein federführender Ausschuss bestimmt.

Neben nachfolgend den in Absatz 2 bis 7 genannten Angelegenheiten kann der Verbandsgemeinderat den Ausschüssen weitere Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen. § 44 Abs. 3 GemO bleibt unberührt.

(2) Dem **Haupt- und Finanzausschuss** obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates über

1. den Haushaltsplan einschl. Investitionsplan und Stellenplan; die Zuständigkeit anderer Ausschüsse zur Vorberatung einzelner Teilhaushalte bleibt unberührt;
2. Satzungen, sofern diese wesentliche finanzielle Auswirkungen für die Verbandsgemeinde haben.

Dem Haupt- und Finanzausschuss wird die Entscheidung über folgende Angelegenheiten übertragen:

1. die Zustimmung zur Ernennung der Beamten der Verbandsgemeinde ab dem dritten Einstiegsamt sowie die Zustimmung zur Entlassung der Beamten auf Probe dieser Laufbahngruppe gegen deren Willen;
2. die Zustimmung zur Einstellung und Eingruppierung der den Beamten des dritten Einstiegsamtes vergleichbaren Arbeitnehmern sowie die Zustimmung zur Kündigung gegen deren Willen;
3. die Zustimmung zur Versetzung von Beamten in den einstweiligen Ruhestand sowie zur Hinausschiebung des Ruhestandsbeginns;
4. die Genehmigung von Verträgen der Verbandsgemeinde mit dem Bürgermeister und den Beigeordneten bis zu einer Wertgrenze 10.000 €;

5. die Einleitung und Fortführung von Rechtsbehelfs- und Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, sofern die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder die Hauptsatzung übertragen ist;
6. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen im Betrag zwischen 20.001 € und 80.000 €;
7. Verfügungen über das Vermögen der Verbandsgemeinde sowie Gewährung von Darlehen der Verbandsgemeinde mit einem Wert zwischen 20.001 € und 80.000 €;
8. die Vergabe von Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträgen im Rahmen der Haushaltsansätze, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist. Sofern die sachliche Zuständigkeit für die Auftragsvergabe einem anderen Ausschuss übertragen ist, ist der Haupt- und Finanzausschuss zusätzlich zur Entscheidung befugt.
9. die Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
10. die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen der Verbandsgemeinde soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetzes oder diese Hauptsatzung übertragen ist;
11. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an Dritten ohne wertmäßige Begrenzung sowie die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € im Einzelfall;

5. die Einleitung und Fortführung von Rechtsbehelfs- und Gerichtsverfahren sowie der Abschluss von Vergleichen, sofern die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder die Hauptsatzung übertragen ist;
6. die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen im Betrag zwischen 20.001 € und 80.000 €;
7. Verfügungen über das Vermögen der Verbandsgemeinde sowie Gewährung von Darlehen der Verbandsgemeinde mit einem Wert zwischen 20.001 € und 80.000 €;
8. die Vergabe von Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträgen im Rahmen der Haushaltsansätze, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen ist. Sofern die sachliche Zuständigkeit für die Auftragsvergabe einem anderen Ausschuss übertragen ist, ist der Haupt- und Finanzausschuss zusätzlich zur Entscheidung befugt.
9. die Gewährung von Zuwendungen, soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister übertragen ist;
10. die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen der Verbandsgemeinde soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister durch Gesetzes oder diese Hauptsatzung übertragen ist;
11. die Entscheidung über die Vermittlung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an Dritten ohne wertmäßige Begrenzung sowie die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 94 Abs. 3 Satz 5 GemO bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € im Einzelfall;

12. die Entscheidung über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung dem Verbandsgemeinderat vorbehalten sind, nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Ausschüsse fallen und nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen sind.

Der Haupt- und Finanzausschuss ist "oberste Dienstbehörde" im Sinne von § 89 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG).

(3) Dem **Bau- Planungs- und Umweltausschuss** wird die Zuständigkeit über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. die Beratung über Bau- und Planungsangelegenheiten der Verbandsgemeinde einschl. der Vorberatung aller Beschlüsse zum Flächennutzungsplan;
2. Entscheidungen über die Durchführung von Baumaßnahmen der Verbandsgemeinde, sofern es sich nicht um Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung handelt, bis zu einem Auftragsvolumen von 100.000 €;
3. Auftragsvergaben bei der Durchführung von Baumaßnahmen, soweit die Finanzierung gesichert ist;
4. die Beratung über alle Fragen der Landespflge und des Umweltschutzes in der Zuständigkeit der Verbandsgemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist;
5. die Vorberatung des Teilhaushaltes 2 zum Haushaltsplan der Verbandsgemeinde.

(4) Dem **Ausschuss für Generationen, Soziales, Kultur und Sport** wird die Zuständigkeit für folgende Angelegenheiten übertragen:

1. Beratungen zu allgemeinen Angelegenheiten aus den Bereichen Ge-

12. die Entscheidung über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung dem Verbandsgemeinderat vorbehalten sind, nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Ausschüsse fallen und nicht dem Bürgermeister durch Gesetz oder diese Hauptsatzung übertragen sind.

Der Haupt- und Finanzausschuss ist "oberste Dienstbehörde" im Sinne von § 89 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPersVG).

(3) Dem **Bau- Planungs- und Umweltausschuss** wird die Zuständigkeit über die folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. die Beratung über Bau- und Planungsangelegenheiten der Verbandsgemeinde einschl. der Vorberatung aller Beschlüsse zum Flächennutzungsplan;
2. Entscheidungen über die Durchführung von Baumaßnahmen der Verbandsgemeinde, sofern es sich nicht um Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung handelt, bis zu einem Auftragsvolumen von 100.000 €;
3. Auftragsvergaben bei der Durchführung von Baumaßnahmen, soweit die Finanzierung gesichert ist;
4. die Beratung über alle Fragen der Landespflge und des Umweltschutzes in der Zuständigkeit der Verbandsgemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist;
5. die Vorberatung des Teilhaushaltes 2 zum Haushaltsplan der Verbandsgemeinde.

(4) Dem **Ausschuss für Generationen, Soziales, Kultur und Sport** wird die Zuständigkeit für folgende Angelegenheiten übertragen:

1. Beratungen zu allgemeinen Angelegenheiten aus den Bereichen

nerationen, Soziales. Kultur und Sport soweit eine Zuständigkeit der Verbandsgemeinde gegeben ist;

2. die Erarbeitung von Konzepten

- a) zum Ausbau sozialer Dienstleistungen und Einrichtungen,
- b) zur Förderung der Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit,
- c) zur Förderung kultureller Initiativen und Aktivitäten,
- d) zum Ausbau der Angebote im Bereich des Sports und der Gesundheitsförderung,

soweit die Zuständigkeit der Verbandsgemeinde gegeben ist;

3. Angelegenheiten der Kindertagesstätten, soweit diese in Trägerschaft der Verbandsgemeinde stehen;

4. Angelegenheiten der Bäder, insbesondere in Bezug auf Öffnungszeiten, Eintrittspreise, Veranstaltungen etc.;

5. die Entscheidung über die Vergabe von Mitteln zur Förderung von Jugend, Kultur und Sport im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel;

6. die Vorberatung des Teilhaushaltes 3.

(5) ~~Dem Ausschuss für regionale Entwicklung wird die Zuständigkeit für folgende Angelegenheiten übertragen:~~

~~Die Erarbeitung von Konzepten für eine ganzheitliche Entwicklung des Sozial-, Lebens- und Wirtschaftsraumes „Verbandsgemeinde Gerolstein“ mit den Schwerpunkten:~~

- ~~- Wirtschaftsförderung,~~
- ~~- Gesundheitsvorsorge im ländlichen Raum,~~
- ~~- Dorfentwicklung,~~
- ~~- Mobilität,~~

Generationen, Soziales. Kultur und Sport soweit eine Zuständigkeit der Verbandsgemeinde gegeben ist;

2. die Erarbeitung von Konzepten

- e) zum Ausbau sozialer Dienstleistungen und Einrichtungen,
- a) zur Förderung der Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit,
- b) zur Förderung kultureller Initiativen und Aktivitäten,
- c) zum Ausbau der Angebote im Bereich des Sports und der Gesundheitsförderung,

soweit die Zuständigkeit der Verbandsgemeinde gegeben ist;

3. Angelegenheiten der Kindertagesstätten, soweit diese in Trägerschaft der Verbandsgemeinde stehen;

4. Angelegenheiten der Bäder, insbesondere in Bezug auf Öffnungszeiten, Eintrittspreise, Veranstaltungen etc.;

5. die Entscheidung über die Vergabe von Mitteln zur Förderung von Jugend, Kultur und Sport im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel;

6. die Vorberatung des Teilhaushaltes 3.

- Raumplanung

(6) Dem **Werksausschuss** wird die Zuständigkeit für folgende Angelegenheiten übertragen:

1. die Vorberatung von Beschlüssen des Verbandsgemeinderates, die den Eigenbetrieb betreffen;
2. Entscheidungen über die Angelegenheiten, die nach der Betriebsatzung des Eigenbetriebes „Verbandsgemeindewerke Gerolstein“ dem Werksausschuss übertragen sind,
3. Verfügungen über das dem Eigenbetrieb dienende Vermögen mit einem Wert zwischen 20.001 € und 80.000 €;

Die Bestimmungen der "Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO)" über die Aufgaben des Werksausschusses bleiben unberührt.

(7) Dem **Schulträgerausschuss** wird die Zuständigkeit für folgende Angelegenheiten übertragen:

1. die Beratung allgemeiner Angelegenheiten der Schulen im Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein,
2. die Beratung aller Angelegenheiten, die der Verbandsgemeinde als Schulträger nach dem Schulgesetz Rheinland-Pfalz obliegen. In Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Verbandsgemeinde sind, obliegt dem Ausschuss die Vorberatung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates,
3. die Vorberatung des Teilhaushaltes 4;
4. die Beratung von Angelegenheiten der Volkshochschule der Verbandsgemeinde.

(5) Dem **Werksausschuss** wird die Zuständigkeit für folgende Angelegenheiten übertragen:

1. die Vorberatung von Beschlüssen des Verbandsgemeinderates, die den Eigenbetrieb betreffen;
2. Entscheidungen über die Angelegenheiten, die nach der Betriebsatzung des Eigenbetriebes „Verbandsgemeindewerke Gerolstein“ dem Werksausschuss übertragen sind,
3. Verfügungen über das dem Eigenbetrieb dienende Vermögen mit einem Wert zwischen 20.001 € und 80.000 €;

Die Bestimmungen der "Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO)" über die Aufgaben des Werksausschusses bleiben unberührt.

(6) Dem **Schulträgerausschuss** wird die Zuständigkeit für folgende Angelegenheiten übertragen:

1. die Beratung allgemeiner Angelegenheiten der Schulen im Gebiet der Verbandsgemeinde Gerolstein,
2. die Beratung aller Angelegenheiten, die der Verbandsgemeinde als Schulträger nach dem Schulgesetz Rheinland-Pfalz obliegen. In Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Verbandsgemeinde sind, obliegt dem Ausschuss die Vorberatung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates,
3. die Vorberatung des Teilhaushaltes 4;
4. die Beratung von Angelegenheiten der Volkshochschule der Verbandsgemeinde.

(8) Der **Rechnungsprüfungsausschuss** ist zuständig für:

1. die Aufgaben nach § 112, 113 GemO;
2. den Vorschlag an den Verbandsgemeinderat zur Entlastung des Bürgermeisters, der Beigeordneten und der Verwaltung (§ 114 GemO).

(7) Der **Rechnungsprüfungsausschuss** ist zuständig für:

1. die Aufgaben nach § 112, 113 GemO;
2. den Vorschlag an den Verbandsgemeinderat zur Entlastung des Bürgermeisters, der Beigeordneten und der Verwaltung (§ 114 GemO).

Hauptsatzung bisher	Hauptsatzung ab Sommer 2024
<p>§ 10 Aufwandsentschädigung im Bereich der Feuerwehr</p> <p>(1) Der Wehrleiter erhält für seine Tätigkeit den Höchstbetrag gemäß § 10 Abs. 1 Feuerw-EntschV zuzüglich eines Zuschlages für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit in Höhe des in der Verordnung festgelegten Betrages.</p> <p>(2) Die ständigen Vertreter des Wehrleiters erhalten unter der Voraussetzung, dass sie einen Teil der Aufgaben des Wehrleiters regelmäßig wahrnehmen, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/3 des Höchstbetrages und einen Zuschlag je Feuerwehreinheit von 1/3 des Zuschlages nach Nummer 1.</p> <p>(3) Für Dienstfahrten erhält der Wehrleiter eine Reisekostenvergütung nach Stufe B des Landesreisekostengesetzes. Die gleiche Regelung gilt für die stellvertretenden Wehrleiter.</p> <p>(4) Der Wehrleiter und dessen Stellvertreter erhalten jeweils für die Abgeltung der dienstlich geführten Telefongespräche einen monatlichen Pauschalbetrag von 14,00 EUR.</p> <p>(5) Der/Die Wehrführer der Feuerwehreinheiten der Verbandsgemeinde Gerolstein erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach § 10 Abs. 2 Feuerw- EntschV zuzüglich eines Zuschlages:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. von 10 v.H. (Pauschal) an alle Wehrführer (Abgeltung Dokumentations- und Prüfpflichten). b. von 50 v.H. (Pauschal) an alle Wehrführer bei deren Feuerwehreinheit Atemschutzgeräte stationiert sind. c. von 30 v.H. für jedes weitere Löschfahrzeug oder Gerätewagen an al- 	<p>§ 10 Aufwandsentschädigung im Bereich der Feuerwehr</p> <p>(1) Der Wehrleiter erhält für seine Tätigkeit den Höchstbetrag gemäß § 10 Abs. 1 FwEVO zuzüglich eines Zuschlages für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuerwehreinheit in Höhe des in der Verordnung festgelegten Betrages.</p> <p>(2) Die ständigen Vertreter des Wehrleiters erhalten unter der Voraussetzung, dass sie einen Teil der Aufgaben des Wehrleiters regelmäßig wahrnehmen, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/3 des Höchstbetrages und einen Zuschlag je Feuerwehreinheit von 1/3 des Zuschlages nach Nummer 1.</p> <p>(3) Für Dienstfahrten erhält der Wehrleiter eine Reisekostenvergütung nach Stufe B des Landesreisekostengesetzes. Die gleiche Regelung gilt für die stellvertretenden Wehrleiter.</p> <p>(4) Der Wehrleiter und dessen Stellvertreter erhalten jeweils für die Abgeltung der dienstlich geführten Telefongespräche und der zu dienstlichen Zwecken genutzten privaten Internetzugänge einen monatlichen Pauschalbetrag von 30,00 EUR.</p> <p>(5) Der/Die Wehrführer der Feuerwehreinheiten der Verbandsgemeinde Gerolstein erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach § 10 Abs. 2 FwEVO zuzüglich eines Zuschlages:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. von 10 v.H. (Pauschal) an alle Wehrführer (Abgeltung Dokumentations- und Prüfpflichten). b. von 50 v.H. (Pauschal) an alle Wehrführer bei deren Feuerwehreinheit Atemschutzgeräte stationiert sind. c. von 30 v.H. für jedes weitere Löschfahrzeug oder Gerätewagen an al-

le Wehrführer bei deren Feuerweereinheit mehr als ein Einsatzfahrzeug stationiert ist.

Höchstens wird jedoch der Höchstbetrag nach der FeuerwEntschV gezahlt.

- (6) Die Jugendfeuerwehrwarte und die Leiter der Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 11 Abs. 4 1. HS FeuerwEntschV.
- (7) Die Gerätewarte hydraulische Rettungsgeräte erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach § 11 Abs. 4 2. HS Feuerw-EntschV.
- (8) Die Gerätewarte zur Wartung und Prüfung der Gasmessausrüstungen erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v.H. des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 2 HS FeuerwEntV.
- (9) Die Gerätewarte der zentralen Schlauchwerkstätten erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 2. HS FeuerwEntV.

le Wehrführer bei deren Feuerweereinheit mehr als ein Einsatzfahrzeug stationiert ist.

Höchstens wird jedoch der Höchstbetrag nach der FwEVO gezahlt.

- (6) Der Leiter/die Leiterin der Führungsstaffel erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach § 10 Abs. 2 FwEVO zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H. (Pauschal) für die Abgeltung der Dokumentationspflichten.
- (7) Der Leiter/die Leiterin der Feuerwehreinsatzzentrale erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach § 10 Abs. 2 FwEVO zuzüglich eines Zuschlages von 10 v.H. (Pauschal) für die Abgeltung der Dokumentationspflichten.“
- (8) Die Jugendfeuerwehrwarte und die Leiter der Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 11 Abs. 4 1. HS FwEVO.
- (9) Die Gerätewarte hydraulische Rettungsgeräte erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach § 11 Abs. 5 FwEVO.
- (10) Die Gerätewarte zur Wartung und Prüfung der Gasmessausrüstungen erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v.H. des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 5 FwEVO.
- (11) Die Gerätewarte der zentralen Schlauchwerkstätten erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 5 FwEVO.

<p>(10) Die Gerätewarte der zentralen Werkstatt und für Armaturen erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 2. HS FeuerwEntV.</p> <p>(11) Die Gerätewarte für Durchführung der jährlichen UVV Überprüfungen erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach § 11 Abs. 4 2. HS FeuerwEntV.</p> <p>(12) Die Atemschutzgerätewarte erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 2. HS FeuerwEntschV.</p> <p>(13) Der Beauftragte für Informations- und Kommunikationstechnik erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 3. HS FeuerwEntschV.</p> <p>(14) Für die Einrichtung und Verwaltung der Zusatzalarmierung über Internet erhält der Administrator für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 v.H. des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 3. HS FeuerwEntschV.</p> <p>(15) Der Kleiderwart erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 3. HS FeuerwEntschV.</p> <p>(16) Die Prüfer für elektrische Betriebsmittel erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 v.H. des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 2. HS FeuerwEntV.</p> <p>(17) Der Alarm- und Einsatzplaner erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v. H. des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 4 3. HS FeuerwEntschV.</p>	<p>(12) Die Gerätewarte der zentralen Werkstatt und für Armaturen erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 5 FwEVO.</p> <p>(13) Die Gerätewarte für Durchführung der jährlichen UVV Überprüfungen erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Mindestbetrages nach § 11 Abs. 5 FwEVO.</p> <p>(14) Die Atemschutzgerätewarte erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 5 FwEVO.</p> <p>(15) Der Beauftragte für Informations- und Kommunikationstechnik erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 5 FwEVO.</p> <p>(16) Für die Einrichtung und Verwaltung der Zusatzalarmierung über Internet erhält der Administrator für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 v.H. des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 5 FwEVO.</p> <p>(17) Der Kleiderwart erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 5 FwEVO.</p> <p>(18) Die Prüfer für elektrische Betriebsmittel erhalten für Ihre Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45 v.H. des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 5 FwEVO.</p> <p>(19) Der Alarm- und Einsatzplaner erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 v. H. des Höchstbetrages nach § 11 Abs. 5 FwEVO.</p>
--	---

(18) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhalten eine Aufwandsentschädigung von 8,00 € je Einsatzstunde

- a. bei der Heranziehung zu Einsätzen, bei denen aufgrund des § 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) Kostenersatz geleistet worden ist und
- b. für die Heranziehung zu Sicherheitswachen aufgrund des § 33 LBKG.

(20) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige erhalten eine Aufwandsentschädigung von 8,00 € je Einsatzstunde

- a. bei der Heranziehung zu Einsätzen, bei denen aufgrund des § 36 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) Kostenersatz geleistet worden ist und
- b. für die Heranziehung zu Sicherheitswachen aufgrund des § 33 LBKG.

Hauptsatzung bisher	Hauptsatzung ab Sommer 2024
<p>§ 11 Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die Schiedspersonen sowie für weitere Ehrenämter</p> <p>(1) Die ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragte der Verbandsgemeinde nach § 2 Abs. 5 GemO erhält eine Aufwandsentschädigung von 100 € / monatlich.</p> <p>(2) Die Schiedspersonen der Verbandsgemeinde erhalten für das Jahr 2019 und die Folgejahre eine Aufwandsentschädigung von 600 € / jährlich. Bei Beginn oder bei Beendigung dieses Ehrenamtes im Laufe eines Jahres wird die Aufwandsentschädigung für das betreffende Jahr anteilig nach Monaten gezahlt.</p> <p>Für weitere Ehrenämter der Verbandsgemeinde können Aufwandsentschädigungen durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgesetzt werden</p>	<p>§ 11 Einrichtung einer Gleichstellungsstelle; Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>(1) Zur Verwirklichung des Verfassungsauftrages der Gleichberechtigung von Frau und Mann wird eine Gleichstellungsstelle gemäß § 2 Abs. 6 GemO eingerichtet.</p> <p>(2) Die Aufgabe der Gleichstellungsstelle werden von einer ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten wahrgenommen, die vom Verbandsgemeinderat auf die Dauer der gesetzlichen Wahlzeit des Rates zu wählen ist.</p> <p>(3) Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100 € / monatlich. Darüber hinaus werden keine weiteren Entschädigungen, insbesondere Sitzungsgelder, geleistet.</p> <p>§ 12 Aufwandsentschädigung für Schiedspersonen</p> <p>Die Schiedspersonen der Verbandsgemeinde erhalten eine Aufwandsentschädigung von 600 € / jährlich. Bei Beginn oder bei Beendigung dieses Ehrenamtes im Laufe eines Jahres wird die Aufwandsentschädigung für das betreffende Jahr anteilig nach Monaten gezahlt.</p> <p>§ 13 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter</p> <p>Bachpaten, Beauftragte oder Paten in der Kinder-, Jugend- oder Seniorenarbeit, Brauchtumspfleger, Hilfskraft für Geflüchtete, Bücherei- oder Museumsbeauftragte, Kulturbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte, Wirtschafts- und Wanderwegewarte sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeit für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 13,00 Euro je volle Stunde.</p>



Kreisverwaltung Vulkaneifel ✉ Postfach 12 20 ✉ 54543 Daun
Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein

15.02.2024

Abteilung
Kommunales, Recht, Si-
cherheit, Ordnung und
Verkehr
Unser Zeichen
1-11821/VG Gerolstein
Auskunft erteilt
Philipp Steffes
Zimmer
023
Telefon
06592/933-325
Telefax
06592/933-6236
E-Mail
philipp.steffes
@vulkaneifel.de

Haushaltssatzung nebst -plan der Verbandsgemeinde Gerolstein für das Haus- haltsjahr 2024

Ihre Vorlage vom 18.12.2023; Ihr Zeichen: 1/11600-01-2024

Bürgerservice
info@vulkaneifel.de
06592/933-0
www.vulkaneifel.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18.12.2023, hier eingegangen am 20.12.2023, wurden durch die Ver-
waltung die am 14.12.2023 vom Verbandsgemeinderat beschlossene Haushaltssatzung
nebst -plan der Verbandsgemeinde Gerolstein für das Haushaltsjahr 2024 sowie der Wirt-
schaftsplan der Verbandsgemeindewerke Gerolstein für das Wirtschaftsjahr 2024 vorge-
legt. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ergehen folgende

Entscheidungen:

1. Von dem in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditauf-
nahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von
4.844.295,00 € wird hiermit gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 2, 103 Abs. 2 Gemeindeord-
nung (GemO) i. d. F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 24.05.2023 (GVBl. S. 133), ein Teilbetrag in Höhe von 1.737.933,00 € aufsichts-
behördlich unter der Bedingung genehmigt, dass dieser ausschließlich für Vorha-
ben verwendet wird, die unter einen Ausnahmetatbestand nach VV Nr. 4.1.3 zu §
103 GemO zu subsumieren sind. In Bezug auf den übrigen Teilbetrag in Höhe von
3.106.362,00 € wird die Genehmigung versagt.
2. Von der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzten Summe der Verpflichtungser-
mächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskre-
dite aufgenommen werden müssen, in Höhe von 5.203.130,00 € wird hiermit ge-
mäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 1, 102 GemO ein Teilbetrag in Höhe von 3.703.130,00 €

aufsichtsbehördlich genehmigt. In Bezug auf den übrigen Teilbetrag in Höhe von 1.500.000,00 € wird die Genehmigung versagt.

3. Die Genehmigung des in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrags der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse in Höhe von 1.255.622,00 € wird hiermit gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 3, 105 Abs. 3 GemO aufsichtsbehördlich versagt.
4. Der in § 5 Nr. 1 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für die Verbandsgemeindewerke Gerolstein in Höhe von 3.768.000,00 € wird hiermit gemäß §§ 80 Abs. 3, 103 Abs. 2 GemO aufsichtsbehördlich genehmigt.
5. Die in § 5 Nr. 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Summe der Verpflichtungsermächtigungen für die Verbandsgemeindewerke Gerolstein, für die in nächsten Wirtschaftsjahren voraussichtlich Kredite aufgenommen werden müssen, in Höhe von 2.605.000,00 € wird hiermit gemäß §§ 80 Abs. 3, 102 GemO aufsichtsbehördlich genehmigt.

Begründung:

Die Haushaltssatzung setzt in § 1 Nr. 1 für den Ergebnishaushalt Erträge in Höhe von 32.597.474,00 € und Aufwendungen in Höhe von 32.340.063,00 €, per Saldo mithin einen Jahresüberschuss in Höhe von 257.411,00 € fest, sodass dieser gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18.05.2006 (GVBl. S. 203), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2023 (GVBl. S. 409), in der Planung ausgeglichen gestaltet werden konnte. Im Finanzhaushalt wird ein Positivsaldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen in Höhe von 1.433.161,00 € erwartet, der ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von 1.299.480,00 € zu decken. Ein Mindest-Rückführungsbetrag i. S. d. § 105 Abs. 4 Satz 2 GemO ist nicht zu berücksichtigen, da die Verbandsgemeinde zum 31.12.2023 nicht über Kredite zur Liquiditätssicherung oder Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse verfügte. Trotz der Teilnahme der Verbandsgemeinde am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) als Rechtsnachfolgerin der ehemaligen Verbandsgemeinde Obere Kyll ist zur Berechnung des Haushaltsausgleichs nicht die Mindesttilgung von Liquiditätskrediten gemäß des Konsolidierungsvertrags vom 06.08.2012 zusätzlich zu erwirtschaften, auch wenn dies der Leitfaden KEF-RP Nr. 2.2.2 für Programmteilnehmer grundsätzlich vorsieht. Denn die Verbandsgemeinde hat die auf sie übergegangenen Liquiditätskredite gemäß § 6 Abs. 2 Landesgesetz über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Gerolstein, Hillesheim und Obere Kyll vom 08.05.2018 (GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413), in Annuitätendarlehen umgewandelt. Deren Tilgung ist damit also in den Ansatz zur Tilgung von Investitionskrediten eingeflossen, der wie gesehen in Gänze aus dem Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit gedeckt werden kann. Mithin ist auch der Finanzhaushalt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO in der Planung ausgeglichen. Die Verbandsgemeinde erfüllt damit das ihr zwingend obliegende Gebot des Haushaltsausgleichs aus § 93 Abs. 4 GemO.

Über eine entsprechende Disposition der Verbandsgemeindeumlage ist ein planmäßiger Haushaltsausgleich für die Verbandsgemeinde grundsätzlich in jedem Haushaltsjahr zu erreichen. Denn nach § 72 Satz 1 GemO werden die von der Verbandsgemeinde benötigten Mittel als Umlage von den verbandsangehörigen Ortsgemeinden aufgebracht, soweit ihre eigenen Finanzmittel nicht ausreichen. Aus haushaltsrechtlicher Sicht dient die Umlage damit dem Ziel, die Deckungslücke zum erforderlichen Haushaltsausgleich zu schließen, und zwar sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzhaushalt (LT-Drs. 14/4674, S. 45). Der zum Haushaltsausgleich erforderliche Betrag stellt grundsätzlich den höchstzulässigen Umlagesatz dar (zur Kreisumlage, wobei die Aussagen jedoch auf die Verbandsgemeindeumlage übertragbar sind: BVerwG, Urteil vom 30.01.2013 – 8 C 1.12 –, BVerwGE 145, 378, 387).

Es wurden Erträge aus der Verbandsgemeindeumlage in Höhe von 16.646.000,00 € eingeplant (vgl. Produkt 6110, Konto 4162). Ohne Berücksichtigung dieser Erträge, die in gleicher Höhe im Finanzhaushalt als laufende Einzahlungen berücksichtigt werden, beträgt der Finanzbedarf im Ergebnishaushalt 16.388.589,00 € (planmäßiger Jahresüberschuss 257.411,00 € abzüglich veranschlagtes Umlageaufkommen) und im Finanzhaushalt 16.512.319,00 € (Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 1.433.161,00 € abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten 1.299.480,00 € abzüglich veranschlagtes Umlageaufkommen). Da wie gesehen beide Planungsinstrumente mit den Einnahmen aus der Verbandsgemeindeumlage auszugleichen sind, ist der höhere Betrag für die Ermittlung des Finanzbedarfs, der gemäß § 72 Satz 1 GemO dem Umlagebedarf entspricht, maßgeblich. Dieser beläuft sich auf 16.512.319,00 €. Von einem derart hohen Umlagebedarf geht auch die Übersicht auf S. 335 des Plans aus. Auf die Umlagegrundlagen in Höhe von 44.389.532,00 € (vgl. S. 332, 333 des Plans) muss damit rechnerisch ein Umlagesatz von ca. 37,2 % angewendet werden, um diesen Finanzbedarf aufzubringen. Vorliegend wurde in § 7 der Haushaltssatzung jedoch ein Umlagesatz von 37,5 % festgesetzt. Die Festsetzung fällt damit um 0,3 Prozentpunkte zu hoch aus.

Die Beibehaltung des Umlagesatzes führt bei der weit überwiegenden Mehrzahl der Ortsgemeinden zu einer Mehrbelastung, der sie sich aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Umlageabführung nicht entziehen können. Denn die Umlagegrundlagen, die zur Ermittlung der zu zahlenden Umlage gemäß §§ 32 Abs. 1, 31 Abs. 1 Satz 1 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) vom 07.12.2022 (GVBl. S. 413) mit dem Umlagesatz zu multiplizieren sind, sind im Vergleich zum Vorjahr bei 30 von 38 verbandsangehörigen Ortsgemeinden angestiegen (vgl. insoweit Übersicht auf S. 332). Daraus resultiert in der Spitze eine Mehrbelastung von 647.664,00 € (Stadt Gerolstein), 242.756,00 € (Ortsgemeinde Ormont) und 133.954,00 € (Stadt Hillesheim). Um dem Gebot des Haushaltsausgleichs zu genügen, dem die Ortsgemeinden ebenso wie die Verbandsgemeinde unterworfen sind, muss dieser Mehrbedarf durch Einnahmeerhöhungen oder Einsparungen bei der Aufgabenwahrnehmung gedeckt werden.

Auch wenn die Verbandsgemeinde die Gründe hierfür nicht in Gänze zu vertreten hat, ist sie gleichwohl aufgefordert, unter Rücksichtnahme auf die finanziellen Belange der Ortsgemeinden eine möglichst sparsame Haushaltsführung an den Tag zu legen. Zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Schreibens liegen uns die Haushalte von 23 Ortsgemeinden aus der

Verbandsgemeinde Gerolstein vor. Davon gelingt es zwar 16 Ortsgemeinden, sowohl den Ergebnis- als auch den Finanzhaushalt auszugleichen. Bei 17 Ortsgemeinden kann zumindest der Finanzhaushalt ausgeglichen werden. Die verbliebenden sechs Gemeinden können das ausgewiesene Defizit voraussichtlich aus vorhandenen Eigenmitteln decken. Dieses positive Bild wird aber durch einmalige Sondereffekte verzerrt, die voraussichtlich im kommenden Haushaltsjahr wieder wegfallen. So ist für das laufende Haushaltsjahr die Beantragung und der Abruf von Zuwendungen aus der VV Wiederaufbau RLP 2021 zur Beseitigung der durch das Starkregenereignis am 14./15.07.2021 entstandenen Schäden an der kommunalen Infrastruktur vorgesehen, sodass entsprechende Erträge und Einzahlungen in den gemeindlichen Haushalten Berücksichtigung gefunden haben. Dem stehen überwiegend keine Ausgaben für entsprechende Beseitigungsmaßnahmen entgegen, da diese weitestgehend abgeschlossen und abgerechnet wurden. Fallen diese erheblichen Erträge in künftigen Haushaltsjahren weg, so ist der Haushaltsausgleich ohne weitere Konsolidierungsmaßnahmen flächendeckend gefährdet. Dies jedenfalls legen die Ansätze in der mittelfristigen Finanzplanung nahe. Erschwerend kommt hinzu, dass diese erfahrungsgemäß zu freundlich dargestellt sind, da beispielsweise einmalige Sonderaufwendungen nach derzeitigem Planungsstand noch keine Berücksichtigung finden konnten. Wie mittlerweile hinreichend bekannt sein dürfte, sind wir gehalten, insbesondere unausgeglichene Finanzhaushalte bei Gemeinden, die über Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung verfügen, nicht mehr zu tolerieren. Diese werden erhebliche Kraftanstrengungen an den Tag legen müssen, um für die Folgejahre einen Haushaltsausgleich zu erreichen. Sinken die Umlagezahlungen, fällt dies leichter.

Hierzu sollte seitens der Verbandsgemeinde zunächst der Umlagebedarf so gering wie möglich gehalten werden. Dies kann dadurch erreicht werden, dass nur die Maßnahmen veranschlagt werden, die notwendig sind und mit deren Umsetzung im laufenden Haushaltsjahr realistischerweise zu rechnen ist. Gemäß der Vorlage zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.02.2024 sollen nicht ausgeschöpfte Ermächtigungen des Haushaltsvorjahres aus dem Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit in einem Umfang von 1.305.499,00 € in das laufende Haushaltsjahr übertragen werden. Diese nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen machen einen Anteil von 8,35 % des planmäßigen Umlageaufkommens 2023 aus. Kürzt man den letztjährigen Finanzierungsbedarf um diesen Betrag, so wäre die Festsetzung eines Umlagesatzes von 34,5 % (= - 3 Prozentpunkte) ausreichend gewesen. Zudem macht die Übertragung von investiven Ansätzen aus Haushaltsvorjahren in einem Umfang von mehr als 6.500.000,00 € eine geringe Realisierungsquote in der Vergangenheit deutlich. Daraus wird ersichtlich, dass allein durch eine vorsichtigeren Veranschlagung beabsichtigter Maßnahmen ein erheblicher Beitrag zu einem geringeren Finanzbedarf geleistet werden kann mit der Folge, dass eine geringere Umlage festgesetzt werden kann, was wiederum zu einer spürbaren Entlastung der verbandsangehörigen Ortsgemeinden führt. Derselbe Effekt wird erreicht, wenn die Verbandsgemeinde nur die Aufgaben wahrnimmt und veranschlagt, für die sie auch zuständig ist. Dies ist nicht nur aus finanziellen Gründen, sondern auch bereits von Rechts wegen geboten.

Zum anderen sollte der Umlagesatz zukünftig maximal so hoch festgesetzt werden, dass bei Anwendung auf die Umlagegrundlagen der zum Haushaltsausgleich benötigte Betrag erreicht wird. In diesem Fall wird der Umlagesatz zwar nicht über mehrere Haushaltsjahre

konstant gehalten werden können. Eine jährliche Überprüfung des Umlagesatzes und erforderlichenfalls dessen Anpassung sind jedoch wegen der oben erläuterten Funktion der Verbandsgemeindeumlage vom Gesetzgeber so gewollt.

Dieses Vorgehen ist zudem vor dem Hintergrund des Grundsatzes des Gleichrangs der finanziellen Interessen der kommunalen Gebietskörperschaften angezeigt. Demnach lässt sich für den Finanzbedarf der Verbandsgemeinde gegenüber demjenigen der verbandsangehörigen Ortsgemeinden kein Vorrang behaupten. Die Verbandsgemeinde hat einerseits die Befugnis zur einseitigen Erhebung der Umlage inne, kann jedoch andererseits weitestgehend über das Ausmaß ihrer Verwaltungstätigkeit disponieren und damit ihren Finanzbedarf enger oder weiter stecken. Dabei hat sie jedoch immer auch die grundsätzlich gleichrangigen Interessen der ihr angehörenden Ortsgemeinden in Rechnung zu stellen (zum Ganzen BVerwG, a. a. O., BVerwGE 145, 378, 380 f.).

Der durch die Umlage zu deckende Finanzbedarf ist gegenüber dem Vorjahr deutlich gestiegen. Die Übersicht auf S. 335 weist insoweit eine Steigerung in Höhe von mehr als 900.000,00 € aus.

Der Mehrbedarf wird insbesondere durch höhere Personalkosten ausgelöst. Diese machen allein 46,65 % der Aufwendungen im Ergebnishaushalt sowie 48,23 % der laufenden Auszahlungen im Finanzhaushalt aus. Damit handelt es sich um die mit Abstand größte Aufwands- bzw. Auszahlungsposition. Die Steigerung gegenüber dem Vorjahresansatz beläuft sich im Ergebnishaushalt auf 4,87 % und im Finanzhaushalt auf 6,05 %. Diese wiederum sind überwiegend durch Tarifabschlüsse im Bereich der Beschäftigten sowie daran angelehnte Besoldungsanpassungen im Beamtenbereich zurückzuführen. Beförderungen bzw. Höhergruppierungen und Stellenmehrungen spielen eine eher untergeordnete Rolle. Die Gesamtzahl der Stellen ist gegenüber dem Vorjahressoll geringfügig um 3,43 Stellen angewachsen. Wir weisen darauf hin, dass im Stellenplan gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 GemHVO nur die erforderlichen Stellen ausgewiesen werden dürfen. Dies ist nur dann der Fall, wenn sie quantitativ und qualitativ notwendig ist. Bei Stellenmehrungen ist vor allem in quantitativer Hinsicht eine Personalbedarfsberechnung vorzunehmen. Sollte sich erweisen, dass die Stelle quantitativ notwendig ist, ist mit Blick auf die objektiven Anforderungen an die Aufgabenwahrnehmung eine Stellenbewertung vorzunehmen. Dasselbe gilt vor beabsichtigten Höhergruppierungen oder Beförderungen.

Eine weitere erhebliche Steigerung ist bei den Aufwendungen und Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen als zweitgrößte Aufwands- bzw. laufende Auszahlungsposition des vorliegenden Haushalts zu verzeichnen. Die Steigerung beträgt hier rund 700.000,00 €. Nach den Ausführungen im Vorbericht kann diese durch höhere Energiekosten (+ 346.780,00 €), einem Mehrbedarf für die Fortschreibung des Flächennutzungsplans (+ 125.000,00 €), der Veranschlagung von Planungskosten für die nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Wärmeplanungsgesetz (WPG) vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394) ab 30.06.2028 verpflichtende Wärmeplanung (190.000,00 €) sowie der erstmaligen Berücksichtigung eines konsumtiven Pauschalansatzes für die Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung (150.000,00 €) erklärt werden. In Bezug auf den letztgenannten Ansatz bitten wir um Überprüfung, ob dieser für künftige Haushaltsjahre ggf. angemessen reduziert werden kann.

Aufschluss hierüber können beispielsweise Rechnungsergebnisse für Vorjahre geben. Da der Betrag in voller Höhe in die Berechnung des Haushaltsausgleichs einfließt, wird der Umlagebedarf umso höher, je höher der Ansatz festgesetzt wird. Im Übrigen gebietet auch der Grundsatz der Haushaltswahrheit (§ 9 Abs. 2 GemHVO), dass eine möglichst realitätsnahe Abbildung der Geschäftsvorfälle erfolgt.

Die Erträge aus der Schlüsselzuweisung B werden voraussichtlich erheblich einbrechen. Hier werden gegenüber dem Vorjahr Mindererträge in Höhe von fast 820.000,00 € erwartet. Bei der Vergnügungssteuer ist eine leichte Steigerung in einem Umfang von 35.000,00 € zu verzeichnen. Die Aufwendungen für die Kreisumlage bleiben relativ konstant bei 200.700,00 € (+ 4.800,00 €). Lässt man die Verbandsgemeindeumlage außer Betracht, schließt das Produkt 6110 damit deutlich schlechter ab als noch im Vorjahr (- 780.340,00 €). Auch hieraus entsteht ein höherer Finanz- und damit Umlagebedarf.

Gemäß § 2 der Haushaltssatzung ist die Neuaufnahme eines Investitionskredits in Höhe von 4.844.295,00 € geplant. Diese bedarf gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 2, 103 Abs. 2 Satz 1 GemO der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vom festgesetzten Kreditbedarf entfällt ein Teilbetrag in Höhe von 892.056,00 € auf das Haushaltsvorjahr 2022. Die zugehörigen Haushaltsansätze wurden gemäß § 17 Abs. 2 GemHVO in das laufende Haushaltsjahr übertragen. Die seinerzeit erteilte Kreditermächtigung gilt jedoch nach § 103 Abs. 3 GemO nur bis zum 31.12.2023, sodass eine erneute Genehmigung erforderlich ist. Die hiermit finanzierten Maßnahmen sind aus der Übersicht auf S. 330 ersichtlich. Für diese wurde mit Schreiben vom 17.02.2022 die Kreditgenehmigung in voller Höhe erteilt. Aus Vertrauensschutzgründen wird nunmehr ebenso verfahren.

Der Bedarf für das laufende Haushaltsjahr wurde auf 3.952.239,00 € beziffert. Als materielle Kreditaufnahmevoraussetzung statuiert § 94 Abs. 4 GemO, dass eine andere Finanzierung einer Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme (§ 103 Abs. 1 GemO) nicht möglich sein darf. Die über eine Kreditaufnahme teilfinanzierten investiven Auszahlungen betragen 4.567.700,00 € (vgl. Gesamtfinanzhaushalt, Posten F 32). Entgegen der Darstellung auf S. 329 stehen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von lediglich 927.180,00 € zur Finanzierung dieser Maßnahmen zur Verfügung. Die übrigen veranschlagten Einzahlungen sind überwiegend vorfinanziert und stehen daher nicht zur Minderung des Kreditbedarfs zur Verfügung. Dies gilt auch für die unter Investitionsnummer 01-1261-A9 veranschlagte Landeszuwendung aus der VV Wiederaufbau RLP 2021 für die Ersatzbeschaffung eines HLF 10/10 für die Feuerwehr Stadtkyll in Höhe von 140.100,00 €. Die Beschaffung wurde in 2022 vorgenommen und diese Einzahlung vorfinanziert. Demnach darf der Einzahlungsbetrag nicht in die Ermittlung des Kreditbedarfs einfließen. Der planerische Überschuss der ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen über die entsprechenden Auszahlungen beträgt 1.433.161,00 €. Hiervon sind zunächst die Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von 1.299.480,00 € zu decken, sodass ein Überschuss in Höhe von 133.681,00 € verbleibt. Dieser kann in voller Höhe zur Reduzierung der neuen Kreditaufnahme eingesetzt werden, da die Verbandsgemeinde nicht über Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung verfügt. Auch liquide Mittel stellen eine anderweitige

Finanzierungsmöglichkeit i. S. d. § 94 Abs. 4 GemO dar und machen eine Kreditaufnahme insofern unzulässig. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung wurde ein Bestand in Höhe von 1.177.300,00 € zum Jahresende 2023 prognostiziert. Zwischenzeitlich steht der tatsächliche Bestand fest. Dieser stellt sich insbesondere bedingt durch eine Investitionskreditaufnahme kurz vor dem Jahreswechsel auf 3.259.762,14 €. Hinzuzurechnen ist noch die abgelaufenen Investitionskreditermächtigung für die Sanierung der Turnhalle der Grund- und Realschule plus Gerolstein (Investitionsnummer 01-2131-14) in Höhe von 1.762.800,00 € (Gesamtbedarf für diese Maßnahme 2.434.500,00 € – vgl. S. 223 – abzgl. Ermächtigung für 2024 671.700,00 € – vgl. S. 329). Insofern errechnet sich folgender Investitionskreditbedarf für das laufende Haushaltsjahr:

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	4.567.700,00 €
abzgl. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	- 927.180,00 €
abzgl. Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 133.681,00 €
abzgl. liquide Mittel zum 01.01.2024	- 3.259.762,14 €
<u>zzgl. Kreditbedarf aus abgelaufener Ermächtigung</u>	<u>+ 1.762.800,00 €</u>
Kreditbedarf	2.009.876,86 €

Der Betrag wird auf volle Euro gerundet, sodass im Folgenden von einem Kreditbedarf für das laufende Haushaltsjahr in Höhe von 2.009.877,00 € ausgegangen wird. Für den Differenzbetrag zum beantragten Betrag in Höhe von 1.942.362,00 € ist eine Kreditaufnahme wegen anderweitiger Finanzierungsmöglichkeiten gemäß § 94 Abs. 4 GemO unzulässig, sodass für diesen Betrag die Genehmigung zu versagen war.

Für den verbleibenden Betrag ist die Genehmigung zu erteilen, wenn eine geordnete Haushaltswirtschaft vorliegt (§ 103 Abs. 2 Satz 2 GemO) und die Kreditaufnahme mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde in Einklang steht (§ 103 Abs. 2 Satz 3 GemO).

Unter dem Gesichtspunkt der geordneten Haushaltswirtschaft sind als Oberbegriff alle allgemeinen und besonderen Vorschriften zusammengefasst, die bei der Planung und Ausführung des Haushalts zu berücksichtigen sind. Darunter fällt auch der Grundsatz des Haushaltsausgleichs, der Basis für die stetige Aufgabenerfüllung ist (Oster/Rheindorf, in: Gabler/Höhlein/Klößner, Kommunalverfassungsrecht Rheinland-Pfalz, Erl. 4.1.3 zu § 103 GemO). So bestimmt auch VV Nr. 4.1.2.1 zu § 103 GemO, dass die Aufsichtsbehörde bei in der Planung unausgeglichenem Haushalt besonders strenge Maßstäbe an die Erteilung der Kreditgenehmigung stellen muss. Da der Haushalt ausgeglichen aufgestellt ist und auch ansonsten keine Rechtsverletzungen erkennbar sind, kann daher eine geordnete Haushaltswirtschaft attestiert werden.

Die feststehenden oder zu erwartenden Zins- und Tilgungsverpflichtungen der Verbandsgemeinde stehen nur dann mit ihrer dauernden Leistungsfähigkeit im Einklang, wenn aus dem Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen die planmäßige Tilgung von bereits genehmigten Investitionskrediten, der Mindest-Rückführungsbetrag nach § 105 Abs. 4 Satz 2 GemO, die Folgekosten von Investitionen sowie die neuen Schuldendienstverpflichtungen erwirtschaftet werden können (VV Nr. 4.1.1 zu § 103 GemO). Die Prüfung der dauernden Leistungsfähigkeit erfolgt zunächst anhand des Musters 14 der

VV-GemHSys Anlage 3 (VV Nr. 4.1.1.1 zu § 103 GemO). Dieses weist für das laufende Haushaltsjahr eine freie Finanzspitze in Höhe von 133.681,00 € sowie für das Folgejahr in Höhe von 129.041,00 € aus. In den Haushaltsjahren 2026 (- 136.889,00 €) und 2027 (- 606.058,00 €) wird eine freie Finanzspitze aber deutlich verfehlt. Dies beruht wesentlich darauf, dass die Erträge aus der Verbandsgemeindeumlage in den Finanzplanungsjahren nicht an den steigenden Finanzbedarf angepasst, sondern gleichbleibend eingeplant wurden. Über eine entsprechende Disposition des Umlagesatzes der Verbandsgemeindeumlage sollten freie Finanzspitzen jedoch ohne Weiteres erreichbar sein.

Allerdings kommt die dauernde Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinde nicht ohne Betrachtung derjenigen der verbandsangehörigen Ortsgemeinden aus. Dies verdeutlicht der soeben angesprochene Zusammenhang zwischen der freien Finanzspitze der Verbandsgemeinde und der Umlagehöhe. So wird auch in VV Nr. 4.1.1.2 zu § 103 GemO wörtlich ausgeführt: „Bei Gemeindeverbänden liegt der Ermittlung der dauernden Leistungsfähigkeit (freie Finanzspitze) die jeweils geltende Höhe der Umlage zugrunde. Die Umlage hat erhebliche Auswirkungen auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden bzw. Ortsgemeinden. Aufgrund dieser finanziellen Abhängigkeit kann die dauernde Leistungsfähigkeit der Verbandsgemeinden und Landkreise nicht ohne Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Gemeinden bzw. Ortsgemeinden beurteilt werden. Daher bedarf bei Verbandsgemeinden und Landkreisen die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit der Ergänzung durch eine Übersicht über die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinden bzw. Ortsgemeinden.“ Eine entsprechende Übersicht findet sich auf S. 333 des Plans.

Demnach gelang es im Haushaltsjahr 2023 nur gut einem Drittel (13) der 38 verbandsangehörigen Ortsgemeinden, eine freie Finanzspitze auszuweisen. Trotz des konstanten Kreis- und Verbandsgemeindeumlagesatzes sind wegen steigender Umlagegrundlagen von 30 Gemeinden voraussichtlich höhere Umlagezahlungen zu leisten (vgl. S. 332). Zwar ergibt sich für das laufende Haushaltsjahr, soweit nach den uns vorliegenden Haushaltsatzungen erkennbar, ein positives Bild der finanziellen Entwicklung der Ortsgemeinden. Dieses wird sich jedoch erst erhellen, wenn alle Haushaltspläne der verbandsangehörigen Ortsgemeinden hier vorliegen. Zudem ist aufgrund der bereits beschriebenen Einmaleffekte zu befürchten, dass der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt und somit die Ausweisung freier Finanzspitzen in der Zukunft wieder verfehlt werden. Hinzu kommt, dass die Verbandsgemeinde den Umlagesatz zur Erreichung des Haushaltsausgleichs bereits nach den derzeitigen Ansätzen in der Finanzplanung ab dem Haushaltsjahr 2026 wird erhöhen müssen, womit eine weitere Belastung der Ortsgemeinden einhergeht. Nach alledem ist auch der Verbandsgemeinde trotz formell ausgewiesener freier Finanzspitze die dauernde Leistungsfähigkeit nach den Regelungen der VV Nr. 4.1.1.2 zu § 103 GemO abzusprechen.

Da beide Voraussetzungen kumulativ vorliegen müssen, ist die Kreditgenehmigung grundsätzlich in Gänze zu versagen (VV Nr. 4.1 zu § 103 GemO). Ausnahmen kommen nur in Betracht, wenn ein Tatbestand der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO gegeben ist. Danach darf eine Kreditgenehmigung ausnahmsweise erteilt werden, soweit

1. die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung eines bereits begonnenen Vorhabens, für das abgeschlossene Bauabschnitte technisch nicht gebildet werden können oder zur Finanzierung eines noch nicht begonnenen Vorhabens, das

unabweisbar erscheint, wobei das Merkmal der Unabweisbarkeit von einer Alternativlosigkeit geprägt ist (VG Koblenz, Urteil vom 06.07.2004 – 6 K 2875/03 –, Rn. 12),

2. die Kreditaufnahme zur Finanzierung eines Vorhabens benötigt wird, das sachlich sowie zeitlich besonders wichtig ist und eine Förderung von mindestens 60 % durch Dritte erfährt, wenn im Rahmen einer Gesamtbetrachtung die Haushaltsbelastung aus Schuldendienst und Folgekosten des Vorhabens haushalt-wirtschaftlich als noch vertretbar erscheint,
3. durch Übernahme des Schuldendienstes auf Dauer durch eine öffentliche Kasse die vorgesehene Kreditaufnahme keine weitere Belastung der Finanz-wirtschaft zur Folge hat, wobei die Bestimmung in analoger Anwendung auch auf alle übrigen Vorhaben Anwendung findet, die zu keiner Haushaltsnettobelastung führen, d. h. rentierlich sind,
4. die Kreditaufnahme notwendig ist zur Finanzierung des kommunalen Eigenanteils an einer durch Landeszuweisung geförderten Investition, die gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 3 LFAG aus dringenden Gründen des Gemeinwohls für notwendig erklärt wurde.

Wir bitten, das Vorliegen dieser Voraussetzungen in eigener Zuständigkeit vor der Maßnahmendurchführung unter Anlegung restriktiver Maßstäbe zu überprüfen und die Entscheidung zu dokumentieren. In Bezug auf die nachfolgend genannten Investitionsmaßnahmen können wir das Bestehen von Ausnahmetatbeständen im dargelegten Sinne evident nicht erkennen:

- Investitionsnummer 01-1141-03, Errichtung Kommunales Nahwärmenetz Gerolstein (Kreditbedarf: 800.000,00 €): Im Haushaltsplan 2023 war diesbezüglich eine kreditfinanzierte Verpflichtungsermächtigung zulasten des Haushaltsjahres 2024 in Höhe von 1.300.000,00 € eingestellt, die mit Schreiben vom 15.02.2023 unter Hinweis auf eine Rentierlichkeit der Maßnahme genehmigt wurde. Seinerzeit war noch von Gesamtkosten in Höhe von 1.500.000,00 € ausgegangen worden. Nachdem mit den Planungen begonnen wurde, erweist sich, dass die Gesamtkosten voraussichtlich 2.500.000,00 € steigen, von denen voraussichtlich 800.000,00 € im laufenden Haushaltsjahr kassenwirksam werden. Der Umfang einer etwaigen Drittmittelfinanzierung durch Zuwendungen ist bislang noch unklar, weshalb von einer Alleinfinanzierung durch die Verbandsgemeinde ausgegangen wurde. Aus unserer Sicht ist es angesichts der erheblichen Kostensteigerung nicht absehbar, dass sich die Investitionskosten innerhalb eines Zeitraums von maximal 15 Jahren durch Einsparungen bei den Heizkosten der angeschlossenen Gebäude (Rathaus, Hallenbad, Grund- und Realschule plus) amortisieren. Eine Kreditgenehmigung wegen Rentierlichkeit kommt daher nicht in Betracht. Andere Ausnahmetatbestände greifen ersichtlich nicht, sodass die Genehmigung hierfür versagt wird. Wir sind aber bereit, nach Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung, die auch mögliche Zuwendungen berücksichtigen sollte, erneut über die Erteilung der Genehmigung zu entscheiden. Zudem sollte verwaltungsseitig überprüft werden, ob Synergieeffekte im Rahmen der ohnehin durchzuführenden kommunalen Wärmeplanung erzielt werden können.

- Investitionsnummer 01-1141-07, Umbau ehemaliges Bauhofgebäude Jünkerath (Kreditbedarf: 150.000,00 €): Die Alternativlosigkeit des Umbaus ist nicht erkennbar. Sollte der veranschlagte Kostenrahmen eingehalten werden, sind monatliche Kaltmieterlöse in Höhe von annähernd 850,00 € erforderlich, damit sich die Investition innerhalb eines Zeitraums von 15 Jahren amortisiert. Zu den möglichen Mieterträgen finden sich keine weiteren Aussagen. Daher kann derzeit nicht von einer Rentierlichkeit ausgegangen werden. Die Kreditgenehmigung wird daher ebenfalls versagt. Wird die Rentierlichkeit allerdings nachträglich nachgewiesen, sind wir bereit, erneut eine Genehmigungserteilung zu prüfen.
- Investitionsnummer 01-1220-03, Beschaffung Geschwindigkeitsanzeigergerät (Kreditbedarf: 3.500,00 €): Hierfür ist die Verbandsgemeinde nicht zuständig. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann insoweit auf die diesbezüglichen Ausführungen in unserem Genehmigungsschreiben vom 15.02.2023 verwiesen werden. Dass vorliegend eine Ersatzbeschaffung vorgenommen werden soll, rechtfertigt kein anderes Ergebnis. Denn ein geplantes rechtswidriges Verhalten der Verbandsgemeinde kann nicht mit einer rechtswidrigen Anschaffung in der Vergangenheit gerechtfertigt werden. Die Kreditgenehmigung wird daher versagt.
- Investitionsnummer 01-1261-C1, Beschaffung Kommandowagen stellvertretender Wehrleiter (Kreditbedarf: 22.000,00 €): Uns erschließt sich nicht, warum für den stellvertretenden Wehrleiter ein Kommandowagen bereitgestellt werden müsste. Im Vertretungsfall kann dieser das Fahrzeug des Wehrleiters nutzen. Im Übrigen liegen keine Ausnahmetatbestände vor.
- Investitionsnummer 01-1261-D2, Beschaffung TSF Feuerwehr Bolsdorf (Kreditbedarf: 170.500,00 €): Die Kosten belaufen sich auf 195.000,00 €, voraussichtlich ab 2029 soll eine Zuwendung in Höhe von 24.500,00 € fließen. Wie den Erläuterungen zu entnehmen ist, ist zur Deckung des örtlichen Brandschutzes der vorhandene GW-TS ausreichend. Eine rechtliche Unabweisbarkeit kann hier also nicht hergeleitet werden. Auch einsatztaktische Gründe vermögen eine solche nicht auszulösen. Die Anschaffung eines TSF wird mit der Unterstützung des überörtlichen Brandschutzes im Bereich Hillesheim begründet. Aufgabenträger des überörtlichen Brandschutzes ist jedoch gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG) vom 02.11.1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (GVBl. S. 413), der Landkreis. Der Verbandsgemeinde fällt hier keine Zuständigkeit zu. Insofern war die Kreditgenehmigung ebenfalls zu versagen.
- Investitionsnummer 01-4210-05, Zuschuss an Ortsgemeinde Berndorf – Erwerb einer mobilen Bühne (Kreditbedarf: 2.000,00 €): Die Verbandsgemeinde ist nicht zur Leistung eines Investitionskostenzuschusses an die Ortsgemeinde Berndorf berechtigt, da ihr hierfür die Kompetenz fehlt. Zunächst kann sie sich insoweit nicht auf das kommunale Selbstverwaltungsrecht, das verfassungsrechtlich auch ihr zusteht, berufen. Denn den Gemeindeverbänden wird gemäß Art. 28 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz (GG) vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2022 (BGBl. I S. 2478), das Selbstverwaltungsrecht nur im Rahmen ihres gesetzlichen Aufgabenbereichs gewährleistet. Folgerichtig weist § 2 Abs. 1 Satz 1 GemO die Wahrnehmung freier Selbstverwaltungsaufgaben ausschließlich den Gemeinden, aber gerade nicht den Verbandsgemeinden, zu. Der Aufgabenkreis der Verbandsgemeinden wird durch §§ 67, 68 GemO abschließend abgegrenzt. Dies

ergibt sich aus § 64 Abs. 1 Satz 2 GemO, wonach die Verbandsgemeinden öffentliche Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft lediglich „im Rahmen der folgenden Bestimmungen“ übernehmen. Dazu zählt u. a. die Ausgleichs- und Unterstützungsfunktion nach § 67 Abs. 7 GemO. Voraussetzung für ihre Wahrnehmung ist jedoch stets das Fehlen der Leistungsfähigkeit der „empfangenden“ Gemeinde (BVerwG, Beschluss vom 28.02.1997 – 8 N 1/96 –, NVwZ 1998, 63, 64; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21.05.1993 – 10 C 10178/92 –, NVwZ-RR 1994, 274, 277). Der Ortsgemeinde Berndorf kann die hiernach erforderliche Leistungsschwäche im Hinblick auf das Vorhandensein liquider Mittel in einem Umfang von mehr als 700.000,00 € (Stand: 01.01.2024) allerdings nicht attestiert werden. Die Gemeinde kann die Bühne vielmehr auch ohne Unterstützung der Verbandsgemeinde aus ihren eigenen Finanzmitteln anschaffen. Damit verbleibt auch kein Raum für die Ausübung der Ausgleichs- und Unterstützungsfunktion nach § 67 Abs. 7 GemO. Die Kreditgenehmigung wird daher versagt.

- Investitionsnummer 01-4210-06, Zuschuss an SV Nohn – Erneuerung Ballfangzaunanlage (Kreditbedarf: 1.000,00 €): Eine Berufung auf das Selbstverwaltungsrecht scheidet aus den soeben dargelegten Gründen aus. Eine nähere Prüfung des § 67 Abs. 7 GemO erübrigt sich, da dieser nur Zuwendungen im Verhältnis zu verbandsangehörigen Ortsgemeinden, nicht aber zu Vereinen, erfasst. Damit ist die Verbandsgemeinde auch zur Ableistung eines entsprechenden Zuschusses nicht befugt. Die Kreditgenehmigung hierfür wird damit ebenfalls versagt.
- Investitionsnummer 01-4210-07, Zuschuss an Woodstyle e. V. – Überdachung BMX-Platz (Kreditbedarf: 10.000,00 €): Insoweit kann auf die Ausführungen zum beabsichtigten Zuschuss an den SV Nohn verwiesen werden.
- Investitionsnummer 01-4242-05, Hallenbad Gerolstein – Beschaffung Wasserspielgerät (Kreditbedarf: 5.000,00 €): Diesbezüglich liegen ersichtlich keine Ausnahmetatbestände im oben erläuterten Sinne vor.
- Investitionsnummer 01-5521-08, Errichtung Treibgutfänge / Gitterrechen: Die Verbandsgemeinde plant, im laufenden Haushaltsjahr diese eigentlich den Ortsgemeinden obliegende Aufgabe zu übernehmen sowie hierfür einen Förderantrag zu stellen. Mit dem Eingang einer entsprechenden Zuwendung ist erst im Haushaltsjahr 2025 zu rechnen; diese soll an die jeweilige Ortsgemeinde weitergeleitet werden. Der verbleibende Eigenanteil soll der Verbandsgemeinde sodann ebenfalls im Haushaltsjahr 2025 durch die Ortsgemeinden erstattet werden. Auch wenn damit also kein kreditfinanzierter Eigenanteil für die Verbandsgemeinde verbleibt, so darf mangels Sicherstellung der Finanzierung gemäß § 93 Abs. 5 Satz 3 GemO nicht mit der Maßnahme begonnen werden. In Bezug auf die Landeszuwendung muss hierfür ein entsprechender Bewilligungsbescheid vorliegen (VV Nr. 11.2 zu § 93 GemO). Da sich die Ortsgemeinden gegenüber der Verbandsgemeinde vertraglich zur Tragung des Eigenanteils verpflichten sollen, ist zur Finanzierungssicherung eine rechtsverbindliche Vereinbarung erforderlich (VV Nr. 11.2 zu § 93 GemO). Diese dürfen die Ortsgemeinden zum derzeitigen Zeitpunkt jedoch ihrerseits nicht abschließen, denn auch für sie gilt das Gebot der vorherigen Sicherstellung der Finanzierung. Da die Maßnahme weder in ihren Haushalten eingestellt ist (VV Nr. 11.1 zu § 93 GemO) noch – sofern notwendig – die Genehmigung entsprechender Investitionskredite oder Verpflichtungsermächtigungen vorliegt (VV Nr. 11.5 zu § 93

GemO), ist ihnen aktuell ein Maßnahmenbeginn verwehrt. Als Vorhabenbeginn in diesem Sinne sind grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags zu werten (VV Teil II Nr. 1.3 Satz 3 zu § 44 LHO). Mithin darf die Ortsgemeinde derzeit noch keinen entsprechenden Leistungsvertrag mit der Verbandsgemeinde abschließen. Im Übrigen steht der auf die einzelnen Ortsgemeinden entfallende Betrag noch nicht fest, sodass die erforderliche hinreichende inhaltliche Bestimmtheit eines Vertragsangebots durchaus zweifelhaft ist. So kann derzeit kein wirksamer Vertrag zwischen der Verbandsgemeinde und der Ortsgemeinde geschlossen werden. Die Maßnahme ist daher in Gänze noch nicht ausfinanziert, sodass einem Maßnahmenbeginn auch seitens der Verbandsgemeinde das Gebot des § 93 Abs. 5 Satz 3 GemO entgegensteht. Der guten Ordnung halber sei in Bezug auf die Rechtsfolgen eines Verstoßes gegen diese Bestimmung auf VV Nr. 13 zu § 93 GemO hingewiesen.

In Bezug auf das laufende Haushaltsjahr wird daher die Genehmigung für einen Teilbetrag in Höhe von 845.877,00 € erteilt sowie in Höhe von 3.106.362,00 € versagt. Rechnet man den auf das Haushaltsjahr 2022 entfallenden Teilbetrag hinzu, so ergibt sich ein genehmigter Teilbetrag in Höhe von 1.737.933,00 €. Die Genehmigung ergeht unter der Bedingung, dass dieser ausschließlich für Vorhaben verwendet wird, die unter einen Ausnahmetatbestand nach VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO zu subsumieren sind. Die bedingte Genehmigungserteilung beruht auf § 103 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 GemO.

Die Haushaltssatzung setzt zudem in § 3 eine Summe der Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 5.895.000,00 € fest. Hiervon muss ein Teilbetrag in Höhe von 5.203.130,00 € voraussichtlich über eine Investitionskreditaufnahme finanziert werden. Der letztgenannte Betrag ist gemäß § 95 Abs. 4 Nr. 1 GemO ebenfalls von uns zu genehmigen. Dabei gelten die gleichen Maßstäbe wie für die Genehmigung von Investitionskrediten (VV Nr. 1 Satz 1 zu § 102 GemO). Bei unserer Genehmigungsentscheidung sind wir demnach auf die Ausnahmetatbestände der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO beschränkt. Die dahingehende Überprüfung hat zu folgendem Ergebnis geführt:

- Investitionsnummer 01-1141-03, Errichtung Kommunales Nahwärmenetz Gerolstein (Verpflichtungsermächtigung: 1.500.000,00 € zulasten 2025, voll kreditfinanziert): Nach derzeitigem Erkenntnisstand liegen keine Ausnahmetatbestände i. S. d. VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO. Insoweit kann auf die obigen Ausführungen zur beantragten Kreditgenehmigung für diese Maßnahme verwiesen werden. Die Genehmigung der Verpflichtungsermächtigung hierfür wird daher zunächst versagt.
- Investitionsnummer 01-1261-B9, Ersatzbeschaffung Drehleiter DLK 18/ 12 Feuerwehr Jünkerath (Verpflichtungsermächtigung: 895.000,00 € zulasten 2025, Kreditfinanzierung: 728.000,00 €): Wir halten die Ersatzbeschaffung für unabweisbar, sodass die Genehmigung für den kreditfinanzierten Teilbetrag erteilt wird.
- Investitionsnummer 01-1261-D1, Beschaffung LF 20 Feuerwehr Neroth (Verpflichtungsermächtigung: 750.000,00 € zulasten 2025, Kreditfinanzierung: 666.000,00 €): Wir halten die Beschaffung nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Empfehlung der ADD für unabweisbar, sodass die Genehmigung für den kreditfinanzierten Teilbetrag erteilt wird.

- Investitionsnummer 01-1261-D3, Beschaffung HLF 10 Feuerwehr Mürtenbach (Verpflichtungsermächtigung: 700.000,00 € zulasten 2025, Kreditfinanzierung: 616.000,00 €): Wir halten die Beschaffung für unabweisbar, sodass die Genehmigung für den kreditfinanzierten Teilbetrag erteilt wird.
- Investitionsnummer 01-2111-33, Generalsanierung Grundschule Birresborn (Verpflichtungsermächtigung: 2.050.000,00 € zulasten 2025, Kreditfinanzierung: 1.693.130,00 €): Die Maßnahme ist unabweisbar, sodass die Genehmigung für den kreditfinanzierten Teilbetrag erteilt wird.

Insgesamt war die Genehmigung daher für einen Teilbetrag in Höhe von 3.703.130,00 € zu erteilen und für einen Teilbetrag in Höhe von 1.500.000,00 € zu versagen.

Außerdem wird in § 4 der Haushaltssatzung ein Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse in Höhe von 1.255.622,00 € festgesetzt. Auch dieser Betrag ist gemäß §§ 95 Abs. 4 Nr. 3, 105 Abs. 3 GemO von uns zu genehmigen. Er ist aus der Liquiditätsplanung abzuleiten (VV Nr. 1 Satz 4 zu § 105 GemO), die zu dokumentieren und dem Haushaltplan als Anlage beizufügen ist (§§ 93 Abs. 5 Satz 2 GemO, 1 Abs. 1 Nr. 10 GemHVO). Die entsprechende Planung auf S. 331 geht teilweise von unrichtigen Annahmen aus. So beträgt die Summe der Zuweisungen und Umlagen 19.647.760,00 €, sodass sich bei Aufteilung auf vier Fälligkeitstermine ein Teilbetrag in Höhe von jeweils 4.911.940,00 € ergibt. Eine Tilgungshilfe seitens des Landes wird der Verbandsgemeinde nicht gewährt. Zudem wurde von einem Finanzmittelbestand zum 01.01.2024 in Höhe von 1.177.300,00 € ausgegangen. Der tatsächliche Bestand ist aber deutlich höher. Berücksichtigt man die v. g. Änderungen, ergibt sich ein Höchststand der Liquiditätsbelastung im Monat Januar 2024 mit einem positiven Finanzmittelbestand in Höhe von 1.635.314,00 €. Selbst unter Hinzurechnung eines Sicherheitszuschlags (50 % der Differenz zwischen Anfangsbestand und Höchststand der Liquiditätsbelastung) in Höhe von 812.224,00 € ergibt sich rechnerisch kein festzusetzender Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse. Die Genehmigung wird daher versagt. Uns ist aber bewusst, dass sich die Liquidität aufgrund unvorhergesehener Entwicklungen innerhalb des Haushaltsjahres so entwickeln kann, dass ein Bedarf für den Aufbau von Liquiditätsverbindlichkeiten besteht. Wir bitten, dies zu beobachten. Sollte sich unterjährig ein derartiger Bedarf ergeben, werden wir eine Genehmigung bis maximal zum festgesetzten Höchstbetrag erteilen.

Der Wirtschaftsplan der Verbandsgemeindewerke Gerolstein wurde gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 6 GemHVO dem Haushaltplan als Anlage beigelegt. Er schließt im Erfolgsplan der Betriebszweige Abwasserbeseitigung und Energieerzeugung sowie in der Sparte Wasserversorgung des Betriebszweigs Wasserwerk mit einem Jahresergebnis von jeweils 0,00 € ab. In der Sparte Vermietung und Verpachtung des Betriebszweigs Wasserwerk wird ein geringer Jahresgewinn in Höhe von 2.600,00 € erwartet. Sehr erfreulich ist die Entwicklung innerhalb der Sparte Wasserversorgung, bei der für das Vorjahr noch ein Jahresverlust in Höhe von 834.000,00 € erwartet wurde. Zurückzuführen ist dies zum einen auf Minderaufwendungen bei den Energiekosten im Zuge der Strompreisbremse (- 285.000,00 €), zum anderen auf höhere Umsatzerlöse (+ 622.000,00 €) wegen einer Erhöhung und Vereinheitlichung der Wasserentgelte bei weiterhin geringfügig rückläufiger Abnahmemenge.

Der Finanzierungsbedarf des Betriebszweigs Abwasserbeseitigung steigt insbesondere wegen höherer Investitionen (+ 1.172.350,00 €) deutlich an. Dies bedingt gegenüber dem Vorjahr eine Verdoppelung der Kreditaufnahmen von 900.000,00 € auf 1.800.000,00 € sowie eine um fast 200.000,00 € höhere Entnahme aus dem Finanzmittelbestand, was einerseits zu einer Vorbelastung künftiger Wirtschaftspläne durch den Schuldendienst sowie andererseits zu einem gewissen Entzug von Liquidität führt. Allerdings übersteigen die erwirtschafteten Abschreibungen in den Vermögensplänen aller Betriebszweige die Darlehenstilgungen. Dies kann als Indiz dafür angesehen werden, dass Fremd- und Eigenkapital, wie nach § 11 Abs. 3 Satz 3 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05.10.1999 (GVBl. S. 373), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.12.2023 (GVBl. S. 408), erforderlich, in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

Die nach §§ 80 Abs. 3, 102, 103 GemO erforderlichen Genehmigungen wurden in dem in Nr. 4 und 5 des Verfügungssatzes ausgesprochenen Umfang erteilt. Der in § 5 Nr. 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung der Verbandsgemeindewerke ist nicht genehmigungspflichtig, da § 80 Abs. 3 GemO weder auf § 95 Abs. 4 Nr. 3 GemO noch auf § 105 Abs. 3 GemO verweist.

Beigefügt erhalten Sie jeweils eine mit unserem Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplans wieder zurück.

Die Mehrausfertigung dieses Schreibens ist für die Verbandsgemeindewerke Gerolstein bestimmt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(Günter Willems)